Sächsische
35 8°
6965
Landesbibl.

SLUB
Wir führen Wissen.

BIBLIOTHEK ZU NOETHNITZ.
RL
№ 1790

SLUB
Wir führen Wissen.

SLUB
Wir führen Wissen.

Belehrung

für

die Mitglieder des

Königlich Sächsischen Landgendarmerie-Corps

in Bezug auf deren Verhalten und deren Dienstverrichtungen.

Im Auftrage des Kgl. Ministeriums des Innern bearbeitet

von dem

Königlichen Gendarmerie-Ober-Inspector

von Cerrini di Monte Varchi.

Dresden,

Buchdruckerei von F. Lommatzsch (A. Schröer).

1875.

Sächsische
Landesbibliothek
17. NOV. 1961
Dresden

G

Index.

Seite.

§ 1. Ueber das Verhalten der Gendarmen im Allgemeinen 1
§ 2. Pflichten der Dienstvorgesetzten im Gend.-Corps . . 7
§ 3. Verhalten der Gendarmen ihren Dienstvorgesetzten gegenüber 12
§ 4. Ueber das Verhalten der Gendarmen den übrigen Behörden gegenüber 14
§ 5. Ueber das Verhalten der Gendarmen ihren Kameraden gegenüber 15
§ 6. Ueber das Verhalten der Gendarmen anderen Polizei-Organen gegenüber 18
§ 7. Von dem regelmäßigen Aufsichtsdienste im Stationsorte und Districte 20
§ 8. Ueber das Verhalten der Gendarmen bei Commandirungen außerhalb ihres Districtes 23
§ 9. Ueber das Verhalten der Gendarmen außer Dienst, bei Erkrankung, Beurlaubung 26
§ 10. Ueber das Verhalten der Gendarmen bei der Revision von Ortschaften 27
§ 11. Ueber das Verhalten der Gendarmen bei Revision öffentlicher Locale, Tanzstätten, von Märkten und öffentlichen Schaustellungen 29
§ 12. Ueber die Vigilanz auf umherziehende, sich verdächtig machende Personen und das Verfahren beim Anhalten und Visitiren derselben 30
§ 13. Ueber das Verhalten der Gendarmen bei Ermittelung von Verbrechen, sowie bei Verfolgung der letzteren 34
§ 14. Ueber das Verhalten der Gendarmen bei Aussuchungen 39
§ 15. Ueber das Verhalten der Gendarmen bei persönlichen Festnahmen 43

§ 16. Ueber das Verhalten der Gendarmen beim Transport von Arrestaten, Verbrechern und sonst gemeingefährlichen Personen 44
§ 17. Verhalten der Gendarmen bei Excessen und Bewältigung von Widerstand 47
§ 18. Ueber das Verhalten der Gendarmen bei Unglücksfällen, insbesondere bei Feuers- und Wassersnoth 48
§ 19. Ueber Dienstschriften und Fertigen schriftlicher Arbeiten 50
Anhang: Wirthschaftliche Bestimmungen 59

§ 1.

Ueber das Verhalten der Gendarmen im Allgemeinen.

Die Stellung eines Gendarmen ist ein Vertrauensposten, bedingt aber eben auch aus diesem Grunde, daß der Gendarm diesem ihm geschenkten Vertrauen und dem ihm in die Hand gelegten Einflusse in gewissenhaftester Weise und unter allen Umständen entspreche.

Zu diesem Behufe hat er sich stets seiner Stellung, seiner Aufgabe und seiner Verpflichtungen bewußt zu sein, und vom ersten Momente seines Eintrittes in das Corps, bis an das Ende seiner Dienstzeit das Grundprinzip zu vergegenwärtigen:

daß der Gendarm bei allen seinen Dienstverrichtungen, sie mögen sich gestalten, wie sie wollen, sich nicht als Belästiger und Bedrücker des Publicums, sondern als Helfer und Schützer desselben zu betrachten hat.

Wenn der Gendarm diesen Grundsatz bei jeder Gelegenheit befolgt, wird er auch auf eine Anerkennung seines Strebens und auf eine erfolgreiche Unterstützung seiten des besseren Publicums rechnen können. Ohne eine solche Unterstützung kann aber der Gendarm nur in den seltensten Fällen seiner Aufgabe genügen.

Er hat sich eines anständigen, streng sittlichen Verhaltens, eines zuvorkommenden, humanen Benehmens

gegen Jedermann, namentlich gegen das gebildetere Publicum, sowie einer gerechten aber energischen Behandlung gesunkener Menschen zu befleißigen. Hierzu gehört, daß der Gendarm selbst ein gebildeter, leidenschaftsloser und entschlossener Mann sei, welcher bei allen Vorkommnissen stets den richtigen Tact zu entwickeln und die richtigen Mittel zu ergreifen versteht.

Bei dem Verkehr mit dem Publicum hat der Gendarm Alles zu vermeiden, was Dritte beleidigen, kränken oder reizen könnte; dagegen soll er jede ihm zugedachte Beleidigung, namentlich wenn sie seine Ehre oder seine dienstliche Stellung berührt, nicht ungerügt geschehen lassen, sondern derselben mit Anstand und Festigkeit entgegentreten und sie unverzüglich seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu weiterer Entschließung, eventuell Stellung eines Strafantrags anzeigen.

Nicht minder soll sich der Gendarm in dem Verkehre mit dem Publicum an öffentlichen Orten, bei den dort geführten Gesprächen und Meinungsverschiedenheiten, mit der nöthigen Vorsicht verhalten und sich dabei nicht in Dinge mischen, welche ihn nichts angehen.

Fleißiges Studiren der Dienstschriften wird ihm sehr bald eine genaue Kenntniß der bestehenden Gesetze und Verordnungen schaffen und ihm namentlich darüber Kenntniß geben, was ihn dienstlich angeht, damit er sich einer Einmischung in Sachen enthalte, die nicht seines Amtes sind.

Wenn der Gendarm sich seiner ihm gestellten Aufgabe bewußt bleibt und sich stets in den seiner Wirksamkeit gestellten Schranken hält, wird er auch nicht so leicht

in den Fehler verfallen, sein Augenmerk in ungerechtfertigtem Maße auf kleinliche Vorkommnisse zu lenken, wodurch er nicht nur seine Hauptaufgabe, als Sicherheitsorgan zu wirken, vollständig verfehlt, sondern sich auch das größere Publicum zum Feinde macht und sich dessen Unterstützung für wichtigere Fälle verscherzt, — endlich aber auch die Behörden in die Lage bringt, seinen Anzeigen weniger Werth und Gewicht beizulegen.

In Bezug auf die persönliche Führung des Gendarmen und seiner Familie, sind hier noch folgende Punkte um so mehr in Erinnerung zu bringen, als das Land-Gendarmerie-Corps gegenwärtig durch seine namhafte Vermehrung eine große Zahl junger Kameraden in seine Reihen aufgenommen hat, denen die practische Erfahrung noch abgeht, welchen aber durch gegenwärtige Belehrung manche Enttäuschung erspart, auch manche irrige Auffassung mit deren nachtheiligen Folgen genommen und gleichzeitig ein practischer Fingerzeig gegeben werden soll.

Je selbstständiger nach der Natur seiner Aufgabe jeder Gendarm gestellt ist, um so größer lastet auch die Verantwortung auf dem Einzelnen. Selten wird es eine öffentliche Stellung geben, welche allseitig so beobachtet und kritisirt wird, als diejenige eines Gendarmen; um so nothwendiger tritt die unabweisbare Forderung an ihn heran, durch sein persönliches Verhalten und dasjenige seiner Familie, jede Veranlassung zu einer ungünstigen Beurtheilung, durch welche seine Stellung von vorn herein gefährdet werden würde, zu vermeiden.

In Anbetracht dieser begründeten Anforderung ist es nöthig:

1) daß der Gendarm sich seiner Stellung gemäß, in ein möglichst gutes Einvernehmen zu allen denjenigen Behörden zu stellen wisse, mit welchen er in dienstliche Berührung zu kommen hat und welche seine Dienste und seine Unterstützung in Anspruch zu nehmen, berechtigt sind.

Mit den diesen Behörden beigegebenen Organen hat sich der Gendarm in gute Beziehungen zu setzen und darin sich zu erhalten; hat ihnen, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, in zuvorkommender, gefälliger Weise berathend und helfend zur Seite zu stehen, ohne jedoch den für seine Stellung erforderlichen Ernst aus dem Auge zu setzen und sich in Familiaritäten einzulassen.

2) Der Gendarm hat sowohl für sich, als auch für seine Familie hauptsächlich den Verkehr mit ehrenhaften, gebildeten und gutgesinnten Personen zu suchen, ohne dabei exclusiv zu sein.

3) Bezüglich seiner äußeren Erscheinung hat der Gendarm in Berücksichtigung der seiner dienstlichen Stellung schuldigen Selbstachtung, und in Erinnerung der allgemeinen Erfahrung, daß das Publicum nur gar zu leicht geneigt ist, aus der äußeren Erscheinung einer Person einen Schluß auf deren inneren Werth zu ziehen, darauf bedacht zu sein, daß er stets in anständiger, reinlicher und vorschriftsmäßiger Kleidung erscheine.

4) In seiner Unterhaltung befleißige sich der Gendarm bei jeder Gelegenheit einer anständigen, wohlwollenden, aber bestimmten Ausdrucksweise, vermeide jede

unüberlegte oder rohe Rede, sei zurückhaltend in seinen Urtheilen und Aeußerungen und vermeide jede an Prahlerei grenzende Mittheilung oder Erläuterung.

Er hüte sich ja, vorlaut zu erscheinen, was nie unbemerkt bleiben wird. Es ist viel besser, gar nicht zu sprechen, als ohne genügende Kenntniß mit Bestimmtheit abzuurtheilen, gleichviel ob über dienstliche oder andere Vorkommnisse. Selbst wenn es den Gendarmen manchmal leicht erscheinen sollte, eines Anderen Meinung zu widerlegen, so wird es doch für ihn häufig angemessener sein, dieß nicht zu thun; kommt er aber in den Fall es thun zu müssen, so rede er mit Vorsicht und leidenschaftslos, hüte sich namentlich auch vor jedem rechthaberischen Tone.

5) Nachdrücklich ist vor dem Laster des Trunkes zu warnen, welches den Gendarm für den Dienst vollkommen untauglich macht, ihn der so nothwendigen Achtung beraubt und ganz geeignet ist, das größte Unglück über ihn und seine Familie zu bringen.

Es mag zwar zugegeben werden, daß für den Gendarm sowohl durch die mit seinem Dienste verbundenen Strapazen, als auch dadurch, daß er zum Zwecke seiner Dienstausübung, täglich zu öfteren Malen gezwungen ist, öffentliche Schanklocalitäten zu besuchen und sich in denselben aufzuhalten, manche Versuchung gegeben ist, sich den Trunk anzugewöhnen; trotzdem aber giebt es keine einzige stichhaltige Entschuldigung für Denjenigen, welcher so pflichtwidrig, oder schwach und leichtsinnig handeln sollte, daß er der ihm mehr oder weniger nahetretenden Gefahr

der Versuchung nicht mit aller Willenskraft zeitig genug entgegenträte.

6) Nicht minder gefährlich, gegen die Selbstachtung verstoßend und tadelnswerth ist es, wenn der Gendarm sich soweit vergessen sollte, sich gelegentlich seines Aufenthaltes außerhalb seines Stationsortes, oder sei es überhaupt, wo es wolle, von dritten Personen tractiren zu lassen.

7) Kartenspielen an öffentlichen Orten, während der Gendarm sich daselbst im Dienste befindet, ist unstatthaft. Ebenso unstatthaft ist es, daß der Gendarm in Städten und Dörfern auf der Straße, an Bahnhöfen u. s. w. Cigarre oder Pfeife rauche.

8) Vor Allem hüte sich der Gendarm vor dem Schuldenmachen, welches Unglück am meisten dazu geeignet ist, ihm immer steigende Sorgen aufzubürden und ihn seiner Selbstständigkeit und dienstlichen Ungebundenheit zu berauben.

Wird ein Gendarm durch unverschuldete Noth überrascht, so wende er sich mit Offenheit an seine vorgesetzte Dienstbehörde, welche, wenn irgend möglich, ihm Hülfe angedeihen lassen wird.

9) Aber auch in seiner Familie und in seinem Familienleben soll der Gendarm auf strenge Zucht, Sitte und Ordnung halten.

Er soll nicht unterlassen, so oft sein Dienst es ihm erlaubt, dem Gottesdienste mit seiner Familie beizuwohnen.

Er wache darüber, daß von seinen Familiengliedern nicht über dienstliche Angelegenheiten in un-

berufener Weise geplaudert werde, oder dieselben sich in ungehöriger Weise in solche Angelegenheiten einmischen und ihn wohl gar bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Hauses begleiten.

§ 2.

Pflichten der Dienstvorgesetzten im Gendarmerie-Corps.

Dasjenige Mitglied des Land-Gendarmerie-Corps, welchem Gendarmen untergeben sind, muß unbedingt und in jeder Beziehung als ein leuchtendes Vorbild, als ein Muster eines vorzüglichen, braven, intelligenten und unermüdlichen Gendarmen dastehen, welcher das moralische Recht in Anspruch zu nehmen befugt sein muß, seine Untergebenen leiten und belehren, sie beloben und zurechtweisen, ihnen Rath ertheilen zu können und ihnen auf Grund seiner besseren Erfahrungen und seiner höheren Einsicht und Umsicht, helfend zur Seite zu stehen.

In dem Verhältnisse zwischen den Dienst-Vorgesetzten und deren Untergebenen findet der Ausdruck, daß das Königliche Land-Gendarmerie-Corps ein militärisch organisirtes sei, zuerst seine volle Anwendung.

Dieses Verhältniß ist ein militärisches und soll nach den Regeln der militärischen Subordination betrachtet und auch in seinen Formen consequent durchgeführt werden.

Der Dienst-Vorgesetzte ist zunächst dazu berufen, im permanenten Auftrage der ihm vorgesetzten Dienstbehörde die disciplinelle Aufsicht über denjenigen Theil der Gendarmerie-Mannschaft zu führen, welcher jener Dienstbehörde unterstellt ist.

Diese Aufgabe würde im militärischen Sinne derjenigen eines detachirten Commando's am nächsten kommen und die hierauf bezüglichen Pflichten und Verantwortungen in sich schließen.

Dem Dienst-Vorgesetzten ist aber gleichzeitig die nicht minder wichtige und einflußreiche Aufgabe gestellt, in demjenigen Bezirke, welchem er zugetheilt ist, gewissermaßen den Mittelpunkt für den gesammten Gendarmeriedienst zu bilden und, ohne die einzelnen Districtsgendarmen in ihrer freien Bewegung und Dienstausübung zu hindern, die centrale Leitung des äußeren Dienstes zu führen, hierüber aber den ihm vorgesetzten Dienstbehörden verantwortlich zu sein.

Dieß ist nur möglich, wenn der betreffende Dienst-Vorgesetzte, Kreis-Obergendarm, Obergendarm oder Brigadier sich stets in der genauen Kenntniß der Vorkommnisse zu erhalten und die Leistungsfähigkeit seiner Untergebenen genau zu beurtheilen versteht, sich persönlich selbst möglichst viel in seinem Bezirke bewegt, daselbst geeignete Anknüpfungspunkte findet und sich sowohl mit sämmtlichen Behörden als auch mit seinen Untergebenen auf einen solchen Fuß setzt, welcher es namentlich letzteren zur doppelten und freudigen Pflicht macht, ihren Vorgesetzten die Lösung ihrer schweren Aufgabe, wie immer zu erleichtern.

Die einem guten Gendarmerie-Vorgesetzten obliegenden Pflichten lassen sich daher in folgende Punkte kurz zusammenfassen:

a) Die betreffenden Vorgesetzten müssen ihre Bezirke und das sich in denselben bewegende Publicum, insbesondere die bereits bestraften oder zu Verbrechen

geneigten Personen genau kennen lernen und sich mit den Erwerbsverhältnissen, der allgemeinen Stimmung und Gesinnung, in fortlaufender Kenntniß erhalten.

b) Streng gegen sich selbst, unermüdlich und umsichtig in ihrem eignen Dienste, haben die Dienst-Vorgesetzten ihren Einfluß namentlich auf die Veredlung und Befestigung der Gesinnung ihrer Untergebenen, sowie auf die Pflege und Entwickelung wahrer Kameradschaftlichkeit geltend zu machen; — hauptsächlich haben sie sich zu hüten, den Gendarmen das Verdienst und die Früchte ihrer Arbeit zu verkümmern, dagegen aber die Charactere und die Leistungsfähigkeiten ihrer Untergebenen genau zu studiren und zu beobachten, um danach die an dieselben zu richtenden Forderungen und Belehrungen, Belobigungen oder Rügen, leidenschaftslos, wohlwollend und gerecht bemessen zu können.

Genügen die Maßregeln des nächsten Dienstvorgesetzten nicht, so ist von demselben der vorgesetzten Dienstbehörde unnachsichlich hierüber Anzeige zu erstatten.

c) Der Obergendarm hat sämmtliche Ortschaften des amtshauptmannschaftlichen Bezirks innerhalb zweier Monate mindestens ein Mal und zwar in der Regel zu Pferde zu revidiren und hierbei eine gewissenhafte Controle darüber zu führen, daß die ihm untergebenen Districtsgendarmen und resp. Brigadiers die ihnen aufgegebenen Revisionen in der vorgeschriebenen Maße ausführen.

Dem Obergendarm liegt es ob, die neu eintretenden Gendarmen persönlich zu instruiren, mit den gesetzlichen Bestimmungen und geschäftlichen Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihnen dieselben practisch zu erläutern.

Die Obergendarmen haben in den ersten Tagen nach dem Eintreffen der neuen Gendarmen, dieselben in ihren Districten einzuweisen, den betreffenden Behörden vorzustellen, mit den Gemeindevorständen u. s. w. sowie mit den Localverhältnissen bekannt zu machen. Zu diesem Behufe ist es als dringend nothwendig zu erachten, daß die Obergendarmen in der ersten Zeit sich je nach Bedürfniß mehrtägig und wiederholt mit ihren neuen Untergebenen in deren Districten bewegen, um denselben eine practische Anschauung ihres Dienstes und eine practische Anwendung der einschlagenden Bestimmungen beizubringen und sie gleichzeitig in der Behandlung und Führung ihrer Waffen zu unterrichten.

Die günstigste Gelegenheit, diese Instruirung und Belehrung fortzusetzen, bieten die allmonatlichen Versammlungen zum Monatsrapporte.

Diese Versammlungen, welche namentlich auch den Werth haben, in den Gendarmen das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der kameradschaftlichen Unterstützung wach zu erhalten und ihnen die Berathung über die Mittel zu Lösung ihrer gemeinschaftlichen Aufgaben, sowie zum Austausche gegenseitiger Erfahrungen zu ermöglichen, bieten dem Obergendarm Gelegenheit, in diesem Sinne zu

wirken und die in jüngster Zeit beobachteten und vorgekommenen Polizei- und Criminalfälle zur Besprechung zu bringen.

Zu diesem Behufe ist es zu empfehlen, daß der Obergendarm sich noch vor dem Eintreffen der Gendarmen zum Monatsrapporte, einen genauen Auszug aus den an ihn oder die Expedition der Königlichen Amtshauptmannschaft abgegebenen schriftlichen Monatsrapporten anfertige und dabei insbesondere bemerke, wie weit die betreffenden Recherchen über vorgekommene Verbrechen gediehen sind.

Bei der hierauf folgenden Besprechung ist auf Grund genommener Einsicht, dem Obergendarm die Füglichkeit geboten, diejenigen Gendarmen, welche in der betreffenden Sache thätig gewesen sind, zu eingehenderen Auslassungen, resp. Erläuterungen ihrer Handlungsweise und zur Angabe der erzielten Erfolge zu veranlassen, um seinerseits dann belehrend und vervollständigend einwirken zu können.

Der Nutzen einer solchergestalt geleiteten Besprechung vor sämmtlich versammelten Kameraden, in deren Gegenwart der fleißige, geschickte Gendarm in Anerkennung seiner Thätigkeit und Erfolge gleichzeitig zu beloben, der unfähige, nachlässige und bequeme oder ungeschickte Gendarm aber zu belehren und nach Befinden zu tadeln ist, wird sehr bald ein großer und durchschlagender sein.

Diesen Besprechungen soll mithin möglichst viel Anziehungskraft geschafft und den einzelnen Gendarmen nicht gestattet werden, sich von denselben aus-

zuschließen oder ohne Willen und Wissen des die Besprechung leitenden Vorgesetzten die Versammlung zu verlassen.

d) Die Stellung des Gendarmerie-Ober-Inspectors und der Kreis-Obergendarmen ist durch besondere Instruction geordnet.

§ 3.

Verhalten der Gendarmen ihren Dienst-Vorgesetzten gegenüber.

Der Gendarm soll seinem Dienst-Vorgesetzten mit vollem Vertrauen und bedingungsloser Offenheit entgegenkommen.

Alle Mittheilungen und Meldungen, welche derselbe zu erstatten hat, müssen dem geleisteten Diensteide entsprechend, auf Wahrheit beruhen.

Die von seinem Vorgesetzten ihm aufgetragenen dienstlichen Verrichtungen hat der Gendarm unweigerlich mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Pünktlichkeit auszuführen.

Der Gendarm, einem militärisch organisirten und uniformirten Corps angehörend, von dem mit Recht anzunehmen ist, daß es ihm in Folge seiner früheren militärischen Laufbahn zur zweiten Natur geworden sei, sich in militärischen Formen zu bewegen, wird stets eingedenk bleiben, daß er nicht nur dem Publicum, sondern namentlich seinen Vorgesetzten gegenüber, den Forderungen des militärischen Anstandes allenthalben entspreche.

Eine Gelegenheit, diesen Anstand an den Tag zu legen, bieten die Ehrenerweisungen, welche er allen Denen, welchen er seine Achtung zu bezeigen sich verpflichtet und

verbunden fühlen muß, analog der militärischen Uniform, auch militärisch zu erweisen hat.

Grundsätzlich hat der mit Obergewehr bewaffnete Gendarm seine Ehrenerweisung nur auszuführen, sei es im Gehen oder Stehen, indem er seinem Körper in sorgsamer Weise die vorschriftsmäßige Haltung, dem Kopfe und Blicke eine dem zu Grüßenden entsprechende Richtung giebt und das Gewehr „Kurz am Riemen" nimmt. Jedwede andere Ehrenerweisung mit dem Gewehr unterbleibt.

Die Kopfbedeckung wird, so lange der Gendarm sein Obergewehr bei sich führt, niemals abgenommen.

Erscheint ein Gendarm vor seinem Dienst-Vorgesetzten ohne Obergewehr in einem geschlossenen Raume, so behält er die Kopfbedeckung, falls er das Kasquet trägt, auf; — trägt er aber die Mütze, so hat er die letztere vor dem Eintritt in das Zimmer, in welchem sich der Vorgesetzte befindet, abzunehmen und in der rechten Hand zu behalten.

Vor dem Eintreten in das Zimmer eines Dienst-Vorgesetzten, hat der Gendarm, falls sich eine Gelegenheit zu dessen Anmeldenlassen nicht bietet, an die Thüre zu klopfen und die Aufforderung zum Eintreten abzuwarten.

Der Obergendarm, wenn er zu Pferde sitzt, oder dasselbe am Zügel führt, hat seinem Dienst-Vorgesetzten nach der bei dem activen Militär vorgeschriebenen Weise, die Ehrenerweisung zu erstatten, d. h., indem er, wie die Gendarmen zu Fuß, seinem Körper, den rechten Arm an demselben straff herabhängen lassend, die vorschriftsmäßige Haltung, dem Kopfe und Blicke eine dem zu Grüßenden

entsprechende Richtung giebt, ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen.

Alle anderen Personen, welchen er eine Ehrenerweisung zu erstatten oder einen Gruß zu geben oder zu erwidern hat, begrüßt der Obergendarm, auch wenn er zu Pferde sitzt, nach militärischer Vorschrift, durch Berührung der Kopfbedeckung mit der rechten Hand.

§ 4.

Ueber das Verhalten der Gendarmen den übrigen Behörden gegenüber.

Den Königl. Herren Staatsanwalten, Gerichts- und Polizei-Behörden ist der Gendarm zwar dienstlich nicht unterstellt, doch hat er deren Requisitionen und Aufträgen, sobald dieselben in seinen dienstlichen Wirkungskreis einschlagen, jederzeit mit Pünktlichkeit und Eifer nachzukommen; insbesondere sind die Aufträge der Königl. Staatsanwaltschaften mit irgend möglicher Vermeidung jeden Aufschubes auszuführen.

Der Gendarm hat diese Behörden zwar nicht als Vorgesetzte, wohl aber als Obere zu betrachten und ihnen die ihnen gebührende Achtung und Zuvorkommenheit zu erweisen, sich denselben gegenüber eines höflichen, ernsten und gemessenen Wesens zu befleißigen, sich namentlich vor aller Ueberhebung zu hüten und sich zu bemühen, im dienstlichen wie außerdienstlichen Umgange mit ihnen sich ein möglichst gutes Einvernehmen zu erhalten.

Hat ein Gendarm in ein Gerichtslocal oder in ein anderes Local, in welchem von einer Behörde eine ge-

schäftliche Function ausgeübt wird, einzutreten, und ist er dabei mit Obergewehr bewaffnet, so hat derselbe sich in gleichem Maße zu verhalten, wie seinen Dienst-Vorgesetzten gegenüber.

Ist dagegen der Gendarm mit Obergewehr nicht versehen, oder findet er Gelegenheit, dasselbe vor seinem Eintritt in das Local an sicherem Orte abzulegen, so hat der Gendarm seine Kopfbedeckung, sei es Kasquet oder Mütze, vor dem Eintritt in beregtes Local unter allen Umständen abzunehmen.

§ 5.

Ueber das Verhalten der Gendarmen ihren Kameraden gegenüber.

Je mehr der Gendarmeriedienst alle geistigen und körperlichen Kräfte des Einzelnen in Anspruch nimmt, die gemeinsame Aufgabe aber auch nur gemeinschaftlich, d. h. indem der Eine den Anderen nach Kräften und bei jeder Gelegenheit unterstützt und ihm in die Hände zu arbeiten sucht, ausgeführt werden kann, um so nöthiger ist es, daß eben die Nothwendigkeit dieser Gemeinsamkeit von Allen anerkannt und als Fundament für alle ihre Handlungen betrachtet werde.

Es ist daher dringend erforderlich, daß das nächst dem Ehrgefühle heiligste Gefühl der Kameradschaft in dem Gendarmerie-Corps mit allen zu Gebote stehenden Mitteln wachgerufen und gepflegt werde.

Dieses geweihte Band der Brüderlichkeit fördert nicht nur den Dienst wesentlich, sondern erleichtert auch dem

Gendarm die Beschwerlichkeiten seines Berufes und bietet die sicherste Garantie dafür, daß in dem Land-Gendarmerie-Corps stets derjenige Geist herrsche und erhalten bleibe, welcher es seither ausgezeichnet und den Ruf seiner Vorzüglichkeit, Ehrenhaftigkeit und Treue begründet hat.

Der Sinn des Wortes „Kameradschaft" ist zwar so mancher verschiedenen Auffassung und Auslegung unterworfen, ist aber in Wahrheit der Inbegriff der in einem Corps oder einer Corporation nothwendig bestehenden moralischen Verpflichtung des Einen gegen den Anderen, zum Behufe der auf den Grundbegriffen von Ehre und Dienstpflicht basirten gewissenhaften Erfüllung der gemeinschaftlichen Aufgabe.

Das kameradschaftliche Leben ist es, welches wie im Soldatenstande, so auch bei dem ihm verwandten Gendarmerie-Corps als ein heiliges Besitzthum anzusehen ist, weil es jedem einzelnen Mitgliede schon für den gewöhnlichen Lauf des Lebens eine gewisse Sorgfalt im Benehmen, einen gewissen Halt, ein gewisses Ansehen und viele Freuden gewährt, — in den wichtigsten Augenblicken des Berufslebens aber Hohe und Niedere zu gleichen Anstrengungen verpflichtet und durch gegenseitige gleiche Hingebung, für Entbehrungen aller Art entschädigt.

Es liegt daher in dem Begriffe des kameradschaftlichen Geistes, daß es die Pflicht eines jeden Einzelnen ist, sein Denken und Handeln dem Ganzen zu widmen, Hand in Hand, mit vereinigten Kräften und mit Unterdrückung und Aufopferung egoistischer Wünsche, die Lösung der gestellten Aufgabe anzustreben und mit Strenge gegen sich selbst, über die Heilighaltung dieser Gefühle zu wachen

und für diese und die Kameraden einzutreten, wo es gilt, der Sache zu nützen oder die Ehre des Ganzen oder des Einzelnen zu wahren und sich auch in dieser Weise, der zu allen Zeiten als Ehrennamen gebrauchten Bezeichnung: „guter Kamerad" würdig zu machen.

Die Nothwendigkeit des gemeinsamen Handelns weist speciell zunächst darauf hin, daß sich der Gendarm namentlich mit seinen Nachbarkameraden in steter Verbindung zu erhalten hat, nicht nur, weil Einer der Unterstützung des Anderen in vielen Fällen bedarf, sondern auch weil sich das Bedürfniß einer eingehenden Personalkenntniß in der Regel weit über die Districtsgrenzen ausdehnt.

Zu diesem Behufe sollen sich daher die Nachbarkameraden in einem steten Verkehre erhalten, sich öfters bei Tag und Nacht in ihren beiderseitigen Districten aufsuchen und dienstlich besprechen.

Ein grober Fehler gegen den Dienst und eine Versündigung gegen die Kameradschaft ist es, wenn Gendarmen sich aus dem egoistischen Grunde abhalten lassen, ihren Kameraden entsprechende Notizen oder Mittheilungen über Vorkommnisse zu geben, weil sie befürchten, daß ihnen dadurch der Erfolg ihrer persönlichen Bemühungen verkürzt werden könne.

Im Sinne eines von echter Kameradschaft getragenen Corpsgeistes liegt es naturgemäß, daß die Kameraden sich gegenseitig zwar nicht überwachen, wohl aber mit Offenheit, Biederkeit und Wohlwollen über einander wachen, damit der Eine oder Andere nicht auf Abwege gerathe oder Leidenschaften sich hingebe, welche des Standes und seiner nicht würdig sind.

Sollten einzelne Gendarmen sich Fehler zu Schulden kommen lassen, welche für sie gefahrbringend sind, oder dem Betreffenden und dem Corps zur Unehre gereichen und den guten Ruf desselben gefährden, so soll die kameradschaftliche Freundschaft nicht abhalten, daß ein Kamerad den andern eindringlichst warne und wenn dies erfolglos bleibt, unnachsichtlich Anzeige an den nächsten Dienst-Vorgesetzten erstattet, welcher seinerseits wiederum verpflichtet ist, zunächst warnend und verständigend einzuschreiten, nöthigenfalls aber seine vorgesetzte Dienstbehörde von der Sache in Kenntniß zu setzen.

§ 6.

Ueber das Verhalten der Gendarmen anderen Polizei-Organen gegenüber.

Wenn schon es jederzeit dem Gendarmen zur Pflicht zu machen war, sich mit den Local-Polizeiorganen bei Ausübung ihres Dienstes in ein dienstfreundliches Verhältniß zu setzen, so erhält diese Pflicht vermöge der durch die revidirte Landgemeindeordnung den Gemeinde-Vorständen übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse, eine bei weitem größere Tragweite und Wichtigkeit.

Das Princip, daß alle mit der Polizeiaufsicht betraute Organe, — und hierzu zählt die Gendarmerie ganz wesentlich, — sich in Ausführung ihrer Aufgabe allenthalben kräftigst zu unterstützen haben, gewinnt nunmehr eine größere Geltung, indem die in den Dörfern zu führende Polizeiaufsicht zunächst der Competenz der Gemeindevorstände unterstellt, und ohne die hierauf bezüg-

liche Befugniß der Kgl. Gendarmerie zu beeinträchtigen, in erster Linie von den Local-Polizei-Organen zu handhaben ist.

Es liegt daher im beiderseitigen Interesse, daß die im Allgemeinen mit der Ausführung der Polizei-Aufsicht beauftragten Organe sich in einem guten Einvernehmen zu einander befinden, wobei den Gendarmen die Gelegenheit sich bietet, in vielen Fällen unterstützend und ergänzend mitwirken zu können, während eine gut organisirte und gut geleitete Localpolizei ihnen eine sehr werthvolle Unterstützung in Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bieten, geeignet ist.

Hat ein Gendarm mit Orts-Polizei-Behörden und Gemeindevorständen in schriftlichen Verkehr zu treten, so ist von Seiten der Gendarmen hierbei die Form der „Anzeige" zu beobachten, und diese Schriftstücke

a) soweit es sich um Städte handelt, wo die revidirte Städteordnung gilt:

an die Behörde,

b) in anderen Orten:

an die Person

(des Bürgermeisters, beziehendlich des Gemeinde-Vorstandes oder Gutsvorstehers) zu adressiren.

Mit den benachbarten ausländischen Gendarmen ist ein kameradschaftlicher, zuvorkommender Verkehr und ein gutes Einvernehmen jederzeit zu erhalten.

§ 7.

Von dem regelmäßigen Aufsichtsdienste im Stationsorte und Districte.

Der Gendarm soll den ihm anvertrauten District genau kennen und sämmtliche Ortschaften desselben, auch die entfernt und isolirt gelegenen Gebäude, namentlich Gasthäuser, Mühlen, Ziegel- und Torfhütten u. s. w. wöchentlich wenigstens zwei Mal am Tage und womöglich ein Mal bei Nachtzeit revidiren, — diese letzteren Revisionen bei Nacht aber, soweit irgend thunlich, in Gemeinschaft mit einem anderen Gendarm oder sonstigen Polizei-Officianten vornehmen.

So weitgehend diese Forderung an und für sich erscheinen mag, da sie die Kräfte eines Gendarmen, welcher ja ohnehin die Hauptorte seines Districts, namentlich solche, in denen Gewerbebetrieb stattfindet, täglich besuchen muß, in hohem Grade in Anspruch nimmt, so ist doch auf die strenge Durchführung dieser Vorschrift und namentlich auch darauf, daß der Gendarm auch die am Ende seines Districtes gelegenen Ortschaften dann und wann in frühester Morgenstunde revidire, um so mehr Werth zu legen, weil nicht nur das Erscheinen eines Gendarmen zu so früher Zeit und so entfernt von seinem Stationsorte bei der Bevölkerung jener Oertlichkeiten einen sehr guten Eindruck und eine sehr günstige Beurtheilung seiner Thätigkeit hervorzurufen und zu befestigen geeignet ist, sondern weil der Gendarm auch Individuen, welche gesucht oder verfolgt werden, in der

frühen Stunde am ehesten, und zwar oft noch auf dem Nachtlager antreffen wird und weil, wenn er sich schon früh Morgens in verhältnißmäßig weiter Entfernung von seiner Wohnung unerwartet in dem oder jenem Orte seines Districtes einfindet, er die von nächtlichen Verbrechen, namentlich Holz- und Felddiebstählen, Wilddiebereien u. s. w. Zurückkehrenden am leichtesten und öftersten überraschen und abfassen, auch Haussuchungen mit den meisten Aussichten auf Erfolg, wird vornehmen können.

Als feststehender Grundsatz ist wiederholt hierbei einzuschärfen, daß der Gendarm, sobald er sich in Ausübung seines Dienstes außerhalb seines Stationsortes befindet, gleichviel ob zur Tages- oder Nachtzeit, jederzeit vorschriftsmäßigen Dienstanzug anzulegen und Ober- und Untergewehr nebst hinreichender Taschenmunition bei sich zu führen hat.

Bei dienstlichen Verrichtungen im Stationsorte kann der Gendarm, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, das Obergewehr in seiner Behausung zurücklassen.

An Orten, wo der Gendarm genöthigt ist, oder es ihm wünschenswerth erscheint, das Obergewehr nicht mit in geschlossene Räume zu nehmen, und seine Dienstausübung ihm solches gestattet, z. B. bei Anmeldungen an Gerichtsstelle, bei Behörden u. s. w., muß der Gendarm darauf Bedacht nehmen, sein Gewehr an einem sicheren Orte, wo Niemand demselben einen Schaden zufügen kann, in Aufbewahrung zu übergeben. An solchen Orten dagegen, wo der Gendarm der Möglichkeit ausgesetzt ist, Gebrauch von seiner Waffe machen zu müssen, z. B. in

öffentlichen Localen, auf Märkten u. s. w., wo er in Excesse verwickelt werden, oder zur Ueberwältigung eines gegen ihn gerichteten Angriffs oder eines ihm entgegengestellten Widerstandes seiner Waffen bedürfen kann, oder wenn er überhaupt keine Gelegenheit findet, sein Gewehr sicher unterzubringen, hat sich der Gendarm von seinem Obergewehr nicht zu trennen, sondern dasselbe bei sich zu behalten.

Wann und bei welcher Gelegenheit der Gendarm sein Gewehr geladen bei sich zu führen hat, muß seinem gewissenhaften Ermessen anheimgegeben werden.

Ueber die Zustände seines Districts, insbesondere die Erwerbs- und Nahrungs-Verhältnisse in demselben soll der Gendarm fortwährend genau unterrichtet sein.

Der Entdeckung von Verbrechen und der Aufsuchung und Aufgreifung der Thäter, soll der Gendarm, eingedenk seiner Hauptaufgabe, seine ganze Umsicht und Thätigkeit zuwenden und seine besondere Ehre darin finden, auf diesem Gebiete Erfolge zu erzielen.

Um aber bei vorkommenden Verbrechen den Thätern möglichst bald auf die Spur zu kommen, ist es unbedingt nöthig, daß der Gendarm die in seinem Districte wohnhaften bereits bestraften Verbrecher und sonst übel berüchtigten Personen, deren Thun und Treiben, ihre gegenseitigen Verbindungen, und namentlich die Art und Weise, wie solche seither ihre Verbrechen ausübten, ferner ihre Schlupfwinkel und Zufluchtsstätten genau kennen zu lernen suche.

Außer diesem besonderen, auf die Verbrechen zu richtenden Augenmerke, hat der Gendarm aber auch auf

alle sonstigen wahrgenommenen Ungehörigkeiten oder Uebelstände wohl zu achten.

§ 8.

Ueber das Verhalten der Gendarmen bei Commandirungen außerhalb ihres Districtes.

Wie § 4 der Dienstinstruction besonders anordnet, ist der Gendarm nicht nur verpflichtet, auf diesfallsige Anordnung seiner Vorgesetzten sich auch auswärtigen Aufträgen zu unterziehen, sondern auch ermächtigt, seine Diensthandlungen unter den in dem genannten § näher erwähnten Voraussetzungen, da nöthig, auf andere Gendarmerie-Districte, und nach § 5 dieser Instruction, selbst auf das Ausland auszudehnen.

Wenn nicht besondere Ermächtigung zum Anlegen von Civilkleidern seiten der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt worden, hat der Gendarm bei dergleichen Commandirungen, wie überhaupt stets den vorschriftsmäßigen Dienstanzug zu tragen und das Obergewehr und Munition bei sich zu führen.

In besonderen Fällen, wo es gilt, in fremden Bezirken Amtshandlungen vorzunehmen, oder mit den Gendarmen fremder Behörden in dienstlichen Verkehr zu treten, ist es wünschenswerth, daß der zu entsendende Gendarm von der ihn entsendenden Dienstbehörde oder von der ihn mit Genehmigung der letzteren versendenden Justizbehörde mit einem schriftlichen Vorweise ausgestattet werde, welchen er selbstverständlich auf Verlangen den hierzu berechtigten Personen unweigerlich vorzulegen hat.

Bezüglich der Anmeldung bei den Dienst-Vorgesetzten außerhalb des eigenen Districtes, gilt dasselbe, was hierüber im folgenden § gesagt ist, doch hat diese Anmeldung überhaupt nur unter der Voraussetzung stattzufinden, daß die Dringlichkeit und die Natur des auszuführenden Auftrages solche ohne Schädigung des letzteren zuläßt.

Bei den Dienstbehörden und den sonstigen Behörden, an welche sein Auftrag gerichtet ist, oder mit welchen er in Folge des letzteren zu verkehren haben wird, hat sich der commandirte Gendarm ungesäumt anzumelden und deren weiterer Weisung entgegenzusehen.

Wo in Ausführung des Auftrages Gefahr im Verzuge liegt, soll der Gendarm die Anmeldung alsbald nachher, und je nach Lage der Sache mündlich oder schriftlich nachholen.

Bei dergleichen Commandirungen hat der Gendarm mit erhöhter Umsicht und Verschwiegenheit, womöglich unter Zuziehung des betreffenden Districts-Gendarmen, eventuell der gesetzlich erforderlichen Urkundsperson zu handeln.

Nach Rückkehr in seinen Stationsort hat der Gendarm seine Kostenberechnung bei derjenigen Behörde einzureichen, welche ihn mit Auftrag versehen hatte und ist hierbei befugt, die geordnete Auslösung und die gehabten Auslagen für sein Fortkommen mit den dazu gehörigen Belegen, in Ansatz zu bringen.

Bei dienstlicher Versetzung in einen anderen District, hat der Gendarm selbstverständlich sich sowohl bei denjenigen Dienstbehörden und Dienst-Vorgesetzten, unter deren Befehlen er seither stand, als auch bei denjenigen,

unter deren Befehle er in Zukunft zu treten hat, dienstlich ab- resp. anzumelden.

Ein seinen Dienst gewissenhaft versehender Gendarm wird sowohl aus dienstlichen als auch aus kameradschaftlichen Rücksichten dafür besorgt sein, seinem Dienstnachfolger nicht nur alle auf der Station zu belassenden Dienstschriften in gehöriger Ordnung, und die Verzeichnisse u. s. w. bis zum letzten Tag gehörig nachgetragen, zu übergeben, sondern es ist auch seine unerläßliche Pflicht, dem neu in den Bezirk kommenden Kameraden mündlich oder schriftlich alle diejenigen Notizen und Unterlagen zuzustellen, welche sich auf die Local- und Personalverhältnisse seines seitherigen Districtes, auf den Stand der im Gange befindlichen Recherchen und Erörterungen beziehen und überhaupt zur sicheren und gedeihlichen Weiterführung der Amtsthätigkeit gehören.

Für den durch den Umzug nach dem neuen Stationsorte erwachsenden Aufwand haben die Gendarmen zwar, gleich anderen Beamten, in der Regel eine Vergütung zu erwarten; da sie aber nicht darauf rechnen können, daß diese Vergütung in allen Fällen nach der vollen Höhe der Umzugskosten bemessen wird, so ist dem Gendarmen in seinem eigenen Interesse dringend zu empfehlen, sich bei Einrichtung seiner häuslichen Wirthschaft, und zwar streng im Sinne eines militärischen Commando's, jedweder Anschaffung von unnöthigen oder Luxusgegenständen, übernöthig vieler Möbel und Vorräthe zu enthalten. Befolgt ein Gendarm, welcher sich aus dienstlichen oder persönlichen Gründen jeden Augenblick einer sofortigen Versetzung oder einer Abcommandirung gewärtig halten muß,

diese begründete und wohlgemeinte Warnung nicht, so hat er sich den ihm hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil selbst zuzuschreiben.

§ 9.

Ueber das Verhalten des Gendarmen außer Dienst, bei Erkrankung, Beurlaubung.

Da der Gendarm, so lange er sich in seinem Districte aufhält, sich unausgesetzt im Dienste befindet, wenigstens jeden Augenblick in dessen Ausübung einzutreten bereit sein muß, so kann sich das wirkliche Außerdienstbefinden lediglich auf den Fall einer Erkrankung oder eines von der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilten Urlaubes beschränken. In beiden Fällen hat der Gendarm seinem nächsten Dienstvorgesetzten, soweit derselbe nicht schon auf anderem Wege bezügliche Kenntniß erhalten hat, rechtzeitig schriftliche Anzeige zu erstatten.

Im Beurlaubungsfalle ist es dem Gendarmen gestattet, Civilkleidung anzulegen. Bei Begegnung eines Dienstvorgesetzten oder bei einem mehr als eintägigen Aufenthalte an einem Orte, wo sich ein solcher ständig befindet, hat sich der beurlaubte Gendarm bei demselben dienstlich anzumelden.

Gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn ein Gendarm, gleichviel ob dienstlich oder außerdienstlich, oder mit Urlaub nach Dresden kommt. In diesem Falle hat er sich, ohne Ausnahme, im Königlichen Ministerium des Innern und zwar zunächst bei der Gendarmerie-Ober-Inspection dienstlich anzumelden und sich in das bei letzterer ausliegende Anmeldejournal einzutragen.

§ 10.

Ueber das Verhalten des Gendarmen bei der Revision von Ortschaften.

Revidirt der Gendarm eine Ortschaft, so soll er nach § 12 der Instruction nicht unterlassen, sich bei dem Vorstande der Polizeibehörde vorzustellen und nach etwaigen Vorkommnissen zu fragen, welche für die Gendarmerie von besonderem Interesse sein können.

Wohl mag der Gendarm hierbei unterscheiden, welche von diesen Vorkommnissen ihm speciell eine Veranlassung zum Einschreiten bieten und welche derselben ausschließlich zur Competenz der Ortsbehörde gehören. — So sehr es die Pflicht der Gendarmerie ist, sich überall da nützlich zu machen und helfend einzugreifen, wo sie wirklich helfen kann und zum Eingreifen berechtigt ist, so wenig würde doch ein Einmischen der Gendarmerie in ihr nicht zugewiesene Verhältnisse und ein eigenmächtiges Uebergreifen auf Gebiete, deren Schutz und Ueberwachung anderen Behörden übertragen ist, angemessen sein. Ebenso hat auch die Gendarmerie in der Regel sich nicht zu Diensten in solchen Angelegenheiten verwenden zu lassen, zu deren Besorgung in erster Linie die örtlichen Executiv-Organe berufen sind.

Im Interesse des Dienstes ist ferner den Gendarmen anzurathen, auch die Herren Geistlichen, Lehrer und andere distinguirte Personen in den betreffenden Orten kennen zu lernen und sich dann und wann zu denselben zu begeben.

In Gesprächen mit solchen Herren lernen die Gendarmen ihr Urtheil bilden und finden Gelegenheit, ihren Gesichtskreis zu erweitern, was ihnen in vielen Fällen nur zu statten kommen, gleichzeitig aber auch die Gelegenheit bieten wird, Wünschen und Ansichten jener Classen der Bevölkerung gerecht werden zu können.

Wie schon bei anderer Gelegenheit gesagt, ist es unter allen Umständen erforderlich, daß der Gendarm bei seinen Revisionen mit den Orts-Polizei-Organen sich in möglichst engen Verkehr setze; durch sie wird es dem Gendarmen gelingen, so manches Wissenswerthe zu erfahren; bei Arreturen, Haussuchungen, Widersetzlichkeiten u. s. w. eine bereitwillge und kräftige Assistenz zu erlangen, — Alles aber vorausgesetzt, daß der Gendarm es versteht, sich diesen Organen gegenüber in freundlicher Weise eine richtige Stellung zu schaffen.

Eine Ueberschätzung seiner selbst oder eine Unterschätzung jener Organe würde gleichwenig am Platze sein und gleichzeitig ungünstig auf den, ein gemeinsames Ziel verfolgenden Dienst einwirken.

Bei Revisionen von berüchtigten, isolirt gelegenen Häusern, Ziegel- und Torfhütten, sowie Gasthäusern u. s. w. ist es rathsam, namentlich zur Nachtzeit, oder wenn ein Widerstand erwartet werden kann, daß der Gendarm wenigstens noch eine Person (Ortspolizeidiener, Nachtwächter oder dergl.) zu seiner Unterstützung zuziehe, welcher dann hauptsächlich die Aufgabe zufallen würde, die Rückseite der zu revidirenden Baulichkeit zu beobachten und besetzt zu halten, während der Gendarm sich in das Innere begiebt.

Erfahrungsgemäß pflegen nämlich sehr häufig diejenigen im Hause befindlichen Personen, welche die Anwesenheit des Gendarmen am meisten zu fürchten haben, den Versuch des Entkommens nach jener Seite zu unternehmen, oder Gegenstände, welche dem Auge des Gendarmen entzogen bleiben sollen, nach jener Richtung in Sicherheit zu bringen.

§ 11.

Verhalten der Gendarmen bei Revisionen öffentlicher Locale, Tanzstätten, von Märkten und öffentlichen Schaustellungen.

Die Gendarmen haben bei ihren Dienstwegen in den ihnen angewiesenen Districten sich vornehmlich auch auf die Jahr- und Viehmärkte zu begeben, und daselbst allenthalben ihre Pflicht wahrzunehmen. Hat hierbei der Gendarm, wie sonst überhaupt bei Ausübung seines Dienstes, öffentliche Locale, Tanzstätten, öffentliche Versammlungen, Schaustellungen u. s. w. zu betreten, so hat derselbe, so lange er sein Obergewehr bei sich führt, die Kopfbedeckung auf dem Kopfe zu behalten, auch sich während dieser Zeit des Genusses von Speisen und Getränken, auch aller sonstigen Erleichterungen, und Bequemlichkeiten, wie namentlich auch des Sitzens zu enthalten.

Betritt dagegen der Gendarm ein öffentliches Local oder ein Gastzimmer, wo er sich nicht als Aufsichtsorgan zu betrachten hat, so ist ihm auch eine freiere Bewegung gestattet; in diesem Falle hat aber der Gendarm, nachdem er das Obergewehr abgelegt, auch stets die Kopfbedeckung abzunehmen.

Bezüglich der den Gendarmen obliegenden Revision der öffentlichen Tanzstätten u. s. w. sei noch besonders bemerkt, daß sich der Gendarm unter allen Umständen einer Beaufsichtigung des Tanzvergnügens und eines zu langen Verweilens in den betreffenden öffentlichen Localitäten zu enthalten, sich vielmehr ausschließlich auf eine Revision derselben zu beschränken habe.

Bemerkt ein Gendarm bei dieser Gelegenheit Unzuträglichkeiten oder Vorschriftswidrigkeiten, so hat er dieselben zunächst derjenigen etwa anwesenden Person zur Abstellung mitzutheilen, welche mit der Aufsichtsführung betraut ist, und nur, falls dieß nicht genügt, oder falls die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens zu besorgen ist, selbst einzuschreiten.

§ 12.

Ueber die Vigilanz auf umherziehende, sich verdächtig machende Personen, und das Verfahren beim Anhalten und Visitiren derselben.

Bei dienstlicher Begehung ihrer Districte und Revision von Ortschaften, Gebäuden, Schenkstätten u. s. w. haben die Gendarmen ihr Augenmerk auf alle ihnen verdächtig erscheinenden Personen, namentlich auf dienst- und arbeitslose Personen, Zigeuner, die ausländischen Topfstricker und Drahtwaarenhändler, umherziehende Comödianten u. s. w. zu richten. Hierbei mag jedoch vor Allem bemerkt werden, daß Niemand zu Führung eines Passes oder einer sonstigen Reiselegitimation verpflichtet ist, sondern Jedermann nur die Verpflichtung hat, sich auf Erfordern

über seine Person in irgend zuverlässiger Weise genügend auszuweisen.

Um verfolgten Personen und namentlich aus Haftlocalen Entsprungenen auf die Spur zu kommen, haben die Gendarmen die Steckbriefe und Signalements, welche ihnen durch das Gendarmerieblatt oder sonst auf dienstlichem Wege bekannt werden, nach Eintragung in das Steckbriefbuch genau sich einzuprägen, hiernächst aber solche Häuser und Orte, wo verdächtige Personen zu verkehren pflegen, in der angedeuteten Richtung unvermuthet zu visitiren.

Verdachterregende Personen sind hierbei, unter Nachweiserforderung über ihre Person, anzuhalten.

Dieser Nachweis wird hauptsächlich durch Befragung über Namen, Stand, Gewerbe, Heimath, Zweck der Reise oder des dermaligen Aufenthaltes am Orte des Betreffens, des Ortes, woher die Person kommt, zu erlangen versucht werden müssen, bei gleichzeitiger Aufforderung zu Bescheinigung der gemachten Angaben und zu Production derjenigen Papiere, welche zum Ausweise über die Persönlichkeit geeignet sind.

Bei Prüfung der Pässe und sonstigen Legitimationen ist, insoweit überhaupt ein Anhalten des Inhabers derselben geboten erscheint, darauf zu sehen, ob darin der Vorname und Zuname des Inhabers, dessen Stand, Gestalt, Alter und andere Merkmale angegeben sind und mit der Person des Inhabers übereinstimmen; ferner, ob die betreffende Legitimation auf eine bestimmte Zeit oder zu einem bestimmten Zwecke ausgestellt und event. hiernach dermalen noch giltig ist.

Nächstdem ist jede Legitimation oder sonstiges, diesem Zwecke dienendes Papier, als z. B. Arbeitsbescheinigungen, hinsichtlich ihrer Echtheit zu prüfen und dabei zu beobachten, ob darin ausgestrichen oder radirt ist (hierzu ist es gut, das betreffende Papier gegen das Licht zu halten), ob es mit einem giltigen Gerichtssiegel oder obrigkeitlichem Stempel versehen, ob es an sich verständlich und der Schreibweise des Ausstellers entsprechend, oder so fehlerhaft abgefaßt ist, daß es hierdurch zu Zweifeln an seiner Echtheit Veranlassung giebt.

Weiter ist zu beobachten, ob eine und dieselbe Person mehrere dergleichen Papiere bei sich führt und ob dieselben sämmtlich auf den Inhaber Anwendung leiden, oder ob dieselben auf verschiedene Namen lauten, — ob die angehaltene Person bei an sie gerichteten Fragen eine gewisse Befangenheit zeigt oder sich gar in Widersprüche verwickelt.

Schlüßlich ist auch darauf zu sehen, ob die verdächtig erscheinende Person etwa gefährliche, auf die Verübung von Verbrechen hinzielende Instrumente, als Dietriche, Feilen, Bohrer, Stemmeisen u. s. w. bei sich führt und ob ihre Kleidung, beziehentlich ihre Baarschaft mit dem von ihr behaupteten oder aus den producirten Papieren hervorgehenden Stande, beziehentlich Gewerbe und Reiseziele im Verhältniß steht.

Was nun noch die Klasse der Landstreicher und Bettler anlangt, so wird der Gendarm beim Betreffen eines solchen sofort erkennen können, ob er es mit wirklichen Landstreichern, Strolchen, gewerbmäßigen Bettlern, oder aber, ob er es mit Leuten zu thun hat, welche sich, durch

wirkliche Noth getrieben, ein Almosen suchen. Gegen erstere ist unter allen Umständen den gegebenen Bestimmungen gemäß einzuschreiten, letztere möge der Gendarm erst ernstlich verwarnen und nur im wiederholten Betretungsfalle der competenten Behörde angezeigt werden.

Ganz besonders ist aber dem Betteln der Kinder entgegenzutreten, welche durch ein so regelloses, auf Ausbeutung des menschlichen Mitleides basirtes Leben, nur zu Vagabonden und häufig zu noch Schlimmerem erzogen werden; deren Eltern sind unter allen Umständen zur Bestrafung anzuzeigen.

Noch eines Punktes möge zum Schlusse hervorhebend gedacht sein: Wenn der Gendarm Vagabonden oder ihm sonst verdächtige Personen betrifft, welche sich über die Identität ihrer Person nicht auszuweisen vermögen, so habe der Gendarm auf die Tracht, den Dialect des Betreffenden, das von demselben geführte Geld genau Acht, um hierdurch einen Fingerzeig über seine Heimath zu erlangen. Durch diesen anscheinend geringfügigen Umstand ist es schon manchem Gendarmen gelungen, ganz unerwartet günstige und weittragende Erfolge zu erzielen. Ueberhaupt möge der Gendarm beim Anhalten einer verdächtigen Person auf solche und ähnliche kleine Nebenumstände, so unbedeutend sie ihm auch im ersten Augenblicke erscheinen werden, doch eine besondere Sorgfalt richten; — da gegenwärtig Niemand mehr, wie schon erwähnt, zur Führung einer Legitimation verpflichtet ist, bieten diese Anzeigen in vielen Fällen, namentlich beim Zusammentreffen mehrerer, die einzige Handhabe, der

wirklichen Persönlichkeit des Angehaltenen auf die Spur zu kommen.

§ 13.

Ueber das Verhalten des Gendarmen bei Ermittelung von Verbrechen, sowie bei Verfolgung der letzteren.

So überaus schwierig es der Natur der Sache nach ist, bestimmte Regeln anzugeben, nach welchen ein Gendarm bei Ermittelung von Verbrechen u. s. w. zu verfahren habe, weil hierbei die Umstände des einzelnen Falles allein maßgebend sind, so soll doch versucht werden, im Nachstehenden diejenigen Gesichtspunkte und practischen Fingerzeige, andererseits aber diejenigen Warnungen hervorzuheben, deren der Gendarm bei Ausübung dieses Theiles seiner amtlichen Thätigkeit jederzeit eingedenk sein soll.

Sobald dem Gendarm bekannt wird, daß innerhalb seines Districtes ein Verbrechen begangen worden, hat er sich zunächst und möglichst schnell an Ort und Stelle zu begeben, den Thatbestand eingehend daselbst zu erörtern und zu versuchen, sich ein klares Bild über die näheren Umstände zu machen, welche auf die Feststellung der Art und Weise der Verübung des Verbrechens, des Motivs zu demselben und der Person des Thäters von bestimmendem Einflusse sein müssen.

Bei groben Verbrechen und Vergehen und wo Gefahr im Verzuge liegt, hat der Gendarm den Staatsanwalt sofort, entweder per Telegraph oder durch einen expressen Boten in entsprechende Kenntniß zu setzen, hiernächst aber,

um Zeit zu gewinnen, sich bei der einzuleitenden Verfolgung, der Eisenbahnen, wo solche vorhanden, anderenfalls der Posten und anderer ihm zu Gebote stehender Fahrgelegenheiten zu bedienen, nach Befinden auch die Gendarmerie und Polizeiorgane derjenigen Districte, welche der flüchtige Verbrecher muthmaßlich passiren wird, durch den Telegraph, oder in dessen Ermangelung, auf sonst geeignete, möglichst schnelle Weise zu benachrichtigen.

Bei dem Grundsatze, daß ein Gendarm in solchen wichtigen Fällen und wo die Spuren des begangenen Verbrechens über seine Districtsgrenzen hinausreichen, durch letztere in seiner Thätigkeit niemals gehemmt oder aufgehalten werden soll, ist es ihm, wie dieß im § 4 der Dienstinstruction noch besonders bestimmt wird, unbenommen, seine Amtsthätigkeit unter den in jenem § bezeichneten Voraussetzungen, auch auf andere Districte auszudehnen.

Wenn die Zeit es gestattet, und sich nach Lage der Sache die Dauer der Abwesenheit aus dem Districte nicht voraussehen läßt, soll der Gendarm womöglich vor dem Verlassen seines Districts, seinem nächsten Vorgesetzten kurze Anzeige hierüber erstatten; jedenfalls hat er diese wenigstens nachträglich zu bewirken.

Weiter hat der Gendarm bei allen mit einem Verbrechen zusammenhängenden Recherchen, gleichviel ob er dieselben aus eigenem Antriebe oder auf Requisition einer Behörde anstellt, mit der größten Umsicht und Ruhe zu Werke zu gehen, sich aber auch zu hüten, nicht einseitig zu verfahren, und unter Ausschließung anderer Möglich-

keiten, nur eine vorgefaßte Meinung und nur eine Richtung zu verfolgen.

Bis eine sichere Spur gefunden, muß der Gendarm seine Aufmerksamkeit nach allen Seiten hin gleichmäßig walten lassen.

In Ansehung solcher Personen, mit welchen er sich bezüglich des vorliegenden Verbrechens in näheres Vernehmen und persönlichen Verkehr zu setzen hat, hat sich der Gendarm zu vergewissern, in welcher Beziehung dieselben sowohl zu dem Verletzten, als auch zu dem Verdächtigten stehen.

So empfehlenswerth es nach der einen Richtung erscheint, daß sich der Gendarm hierzu dritter, zuverlässiger und gut orientirter Leute bedient, so wenig lasse er sich doch weder durch diese, noch bei der nothwendigen Befragung weiterer Personen, durch deren Ansichten allein beeinflussen; — er combinire selbst, lasse aber seine eigenen Ansichten nicht durchblicken, hüte sich vielmehr sorgsam, Fragen zu stellen, welche die Richtung des gefaßten Verdachts verrathen und möglicherweise auf den späteren Gang der Untersuchung von nachtheiligem Einflusse sein können.

Da bei Entdeckung von Verbrechen u. s. w. ein Zeitgewinn von unberechenbarem Nutzen und den weittragendsten Folgen sein kann, so versäume der Gendarm durch unnöthige Befragungen nicht zu viel Zeit, sondern gehe frisch an's Werk, d. h. nachdem er zunächst Anzeige über den Vorfall an die competente Behörde erstattet, sichte er zunächst das angesammelte Material, indem er diejenigen Verdachtsmomente festzustellen sucht, welche sich

bezüglich der Art der Ausführung der That, des Motivs zu letzterer und gegen bestimmte oder vermuthete Personen ergeben haben. Alle hervorgetretenen Verdachtsmomente hat er unverweilt weiter zu verfolgen.

Es wird hierbei dem Gendarmen in hohem Grade zu statten kommen, wenn er die in seinem und den benachbarten Districten verkehrenden und aufhältlichen bereits bestraften Verbrecher, deren Erwerb, Ausgaben und Umgang kennt und die Art und Weise, sowie die Hilfsmittel kennt und genau studirt hat, mit welchen sie ihre Verbrechen zu verüben gewohnt sind. Weil fast jeder Verbrecher erfahrungsgemäß seine eigenthümlichen Manipulationen beibehält, so werden diese Beobachtungen und etwa hinterlassenen Fußspuren und zurückgebliebenen Eindrücke der angewendeten Instrumente 2c. einem intelligenten und gut orientirten Gendarmen in sehr vielen Fällen schon bei erster Besichtigung des Thatortes, gewichtige Fingerzeige bezüglich der Thäterschaft geben und ihn auf die richtige Spur des Thäters zu setzen vermögen.

Hier einschlagende Hilfsmitttel zur Feststellung der Thäterschaft sind ferner dadurch zu gewinnen, daß der Gendarm bei Visitirung der Sachen einer verdächtigen Person, sich davon zu überzeugen sucht, in welchem Zustande sich diejenige Kleidung und namentlich dasjenige Schuhwerk desselben befindet, welche sie um die Zeit des begangenen Verbrechens getragen hat, ob die Körper- und Fußbekleidung naß oder beschmutzt ist, ob sie Beschädigungen erhalten hat, oder andere Spuren trägt, welche mit den bei Verübung des Verbrechens anzunehmenden Manipulationen in Einklang zu bringen sind, — ob an

der Bekleidung oder an dem Körper des Verdächtigten, namentlich an dessen Händen frische Blutspuren oder Hautabschürfungen zu bemerken oder in dessen Kleidern Instrumente oder Theile von solchen zu finden sind, welche auf die Begehung des Verbrechens hindeuten. Sehr wichtig ist endlich die Feststellung des Ortes, an welchem der Verdächtigte zur Zeit des begangenen Verbrechens gewesen zu sein vorgiebt und wo er nachweislich wirklich gewesen ist.

In dieser Richtung erlangte Widersprüche werden dem Gendarmen sehr gewichtige Verdachtsmomente bieten.

Zu diesem Behufe ist es von besonderer Bedeutung, daß der Gendarm so schnell als möglich alle, wegen auf ihnen haftenden Verdachtes zu befragenden Personen von einander trenne und ihnen jeden Verkehr untereinander unmöglich mache; auch ist es dem Gendarmen zu empfehlen, sich vor der Vornahme einer solchen Befragung in unauffälliger Weise Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die zu befragende Person und wer sonst von deren Familie zu Hause sich befindet, damit der Gendarm durch ein erfolgloses Erscheinen in der Behausung des Betreffenden nicht verrathe, daß ein Verdacht gegen denselben aufgetaucht sei.

Bei der Verfolgung der Spuren wichtigerer Verbrechen soll der Gendarm, wenn thunlich, persönlich thätig sein und sich nicht durch zeitraubende Correspondenzen an eigner Vornahme der Recherchen behindern lassen.

§ 14.

Ueber das Verhalten der Gendarmen bei Aussuchungen.

Nachdem § 10 der Dienstinstruction ausdrücklich, jedoch unter den daselbst ersichtlichen Voraussetzungen, die Berechtigung des Gendarmen zur Vornahme von Aussuchungen ausspricht, dürfte es am Platze sein, namentlich für die der Erfahrung noch ermangelnden jüngeren Gendarmen, einige erläuternde Bemerkungen bezüglich dieses sehr wichtigen polizeilichen Actes hier folgen zu lassen.

In der Regel sind Aussuchungen nur auf Veranlassung oder mit Vorwissen und Genehmigung der competenten Gerichtsbehörde vorzunehmen. In dringenden Fällen jedoch, und wenn die Gefahr vorliegt, daß durch Verzögerung der Aussuchung die Spuren des begangenen Verbrechens beseitigt oder verwischt werden können, insbesondere gegenüber berüchtigter Personen, d. h. solcher, zu denen man sich der That versehen kann, — wenn ferner durch glaubhafte Personen nachgewiesen wird, daß die auf ein Verbrechen Bezug habenden Gegenstände an einem näher bezeichneten Orte verborgen worden seien, sind die Gendarmen nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, auch ohne behördliche Autorisation selbstständig zu einer Aussuchung zu verschreiten. Doch hat der Gendarm stets eingedenk zu bleiben, daß ihm die Verantwortung über eine nach eigenem Entschlusse vorgenommene Aussuchung auch allein vorbehalten bleibt.

Bei allen Aussuchungen ist eine Urkundsperson und wenn möglich der Hauswirth, oder wenigstens Jemand

von dessen Angehörigen als Zeuge zuzuziehen und hat sich der Gendarm, um nicht unverrichteter Sache von der Aussuchung abstehen zu müssen, wenn thunlich, in geeigneter Weise noch vor Einleitung derselben zu vergewissern, daß er auch eine zur Zeugenschaft fähige Person wirklich erlangen kann.

In den Fällen, wo es dem Gendarmen zeitig genug bekannt ist, daß er eine Aussuchung vorzunehmen habe, ist ihm anzurathen, sich vorher der Assistenz von einem oder mehreren seiner Nachbarkameraden, oder sollte dieß nicht möglich sein, von anderen hierzu geeigneten und berufenen Personen zu vergewissern, von denen dann die eine die Rückseite des meist von mehreren Parteien bewohnten Hauses, eine andere die Hausflur bewacht und wohl darauf Acht zu geben hat, daß keinerlei Collusionen zwischen den Verdächtigten und dritten Personen stattfinden, oder Gegenstände, welche zu der Veranlassung der Aussuchung in Beziehung stehen, beseitigt werden können.

Auch während der Aussuchung hat der Gendarm ein anständiges, aber durchaus bestimmtes Benehmen zu beobachten, keine kränkenden oder reizenden Vermuthungen auszusprechen, aber mit um so mehr Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit dem Aussuchungsgeschäfte sich zu widmen.

Nachweislich krank im Bette liegende Personen, namentlich Frauenzimmer, sind unbelästigt zu lassen.

Bieten sich aber dem Gendarmen, wie häufig geschieht, gerechtfertigte Zweifel dar, daß die Krankheit, um die Aussuchung erfolglos zu machen, nur simulirt sei, so hat der Gendarm einen Arzt, wenn solcher zu erlangen,

und ist ein Frauenzimmer in Frage, nach Befinden auch eine Hebamme herbeiholen zu lassen, um es von deren Ausspruche abhängig zu machen, ob die betreffende Person zum Verlassen des Bettes gezwungen werden kann oder nicht.

Sollte es die Art des zu erörternden Verbrechens erheischen, so ist der Gendarm in letzterem Falle befugt, den Kranken durch eine zuverlässige Person, dafern eine solche zu erlangen, bewachen zu lassen, bis weitere Anordnungen von der competenten Behörde eingelaufen sind.

Finden sich verdächtige Gegenstände vor, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und vorläufig aufzubewahren; auch ist dafür Sorge zu tragen, daß weder Form und Beschaffenheit, noch äußere Merkmale einer Veränderung ausgesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit gebietet es die Vorsicht in noch erhöhtem Grade, daß sich der Gendarm, namentlich in Gegenwart dritter Personen, einer Befragung über den Erwerb jener Gegenstände enthalte, damit einer späteren, richterlichen Untersuchung nicht vorgegriffen, auch nicht störend auf spätere Aussagen und Zeugenschaften eingewirkt werde.

Ingleichen hat sich der Gendarm vor Erpressung von Geständnissen zu hüten, welche als außergerichtliche jeder Gültigkeit entbehren, wohl aber den Gendarmen in arge Verlegenheiten bringen und selbst in den Anklagestand versetzen können.

Wird dem Gendarmen bei Vornahme der Aussuchung Widerstand entgegengestellt, namentlich von Personen, in deren Räumen die Aussuchung vorgenommen werden soll, so hat der Gendarm zunächst mit möglichster Ruhe

und alles Ernstes auf die Folgen einer solchen Widersetzlichkeit unter Bezugnahme auf die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und zum Aufgeben des Widerstandes aufzufordern.

Bei fortgesetztem passiven Widerstande ist dem Betreffenden die Arretur anzukündigen, dieselbe sodann in Ausführung und die betreffende Person am dritten Orte einstweilen in sichere Verwahrung zu bringen, dann aber die Aussuchung unter Assistenz der Urkundsperson zu Ende zu führen.

Sollte dem Gendarmen jedoch ein thätlicher Widerstand entgegengestellt werden, so hat er denselben nach vorheriger Verwarnung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, im Nothfalle selbst mit Anwendung von Waffengewalt zu überwinden (siehe die in der Instruction über den Waffengebrauch hierunter erlassenen Bestimmungen).

Ueber den Erfolg jeder Aussuchung, gleichviel ob dieselbe angeordnet wurde, oder ob der Gendarm sie aus eigener Entschließung vornahm, ist der competenten Behörde, resp. unter Beifügung der in Beschlag genommenen Gegenstände schleunigst Anzeige zu erstatten.

Die Gendarmen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie namentlich auch bei Aussuchungen für die Sicherheit ihres Obergewehres Sorge zu tragen haben, damit demselben kein Schaden zugefügt, oder es wenigstens für den Augenblick nicht in unbrauchbaren Zustand versetzt werden könne; — sie haben darauf zu achten, daß sie dasselbe sofort zur Hand nehmen und nöthigen Falls von demselben in ausgedehntestem Maße Gebrauch machen können.

§ 15.

Ueber das Verhalten der Gendarmen bei persönlichen Festnahmen.

Persönliche Festnahmen können entweder auf Anordnung der zuständigen Behörden, oder je nach Umständen, nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung des Gendarmen erfolgen.

Ueber die Voraussetzungen, unter welchen eine Festnahme zulässig ist, giebt § 8 der Dienstinstruction Aufschluß, und mag hierzu nur noch bemerkt werden, daß Personen, welche eine mit schwerer Strafe bedrohte That begangen haben oder deren Verübung verdächtig sind, in der Regel auch als der Flucht verdächtig zu betrachten sein werden.

Bei vorzunehmenden Festnahmen hat der Gendarm zwar mit Humanität und Ruhe, aber auch mit Energie zu verfahren und sich dabei namentlich aller unnöthigen Aeußerungen, ganz besonders aber jedweder Schimpfreden oder ungerechtfertigter Thätlichkeiten zu enthalten, selbst auch dann, wenn er von dem Festgenommenen beschimpft werden sollte.

Ehe ein Gendarm auf eigene Verantwortung zu einer Festnahme schreitet, möge er genau erwägen, ob dieselbe unbedingt nöthig und allenthalben gerechtfertigt sei, dann aber auch sich bewußt sein, welche Maßregeln er zur Durchführung seines Vorhabens, selbst bei eintretender Widersetzlichkeit anzuwenden habe, und hiernach sein Verhalten einrichten.

Der Grundsatz ist streng festzuhalten:

1) daß, sobald der Gendarm sich veranlaßt gesehen hat, die Festnahme gegen eine Person auszusprechen, dieselbe auch mit Ueberwindung jedweden Widerstandes ausgeführt werden muß;
2) daß ein Gendarm in der Regel, und wo sich nicht etwa die Irrthümlichkeit der Festnahme ganz offenbar herausstellt, nicht befugt ist, dieselbe eigenmächtig wieder aufzuheben; die Entschließung über die Wiederaufhebung vielmehr der Behörde zusteht; endlich
3) daß der Festgenommene von dem Augenblicke an, wo er in die Macht des Gendarmen gelangt, auch unter dessen unmittelbaren Schutz getreten, und daß es ein Gebot der Ehre ist, diesen Schutz auch nach allen Richtungen hin aufrecht zu erhalten.

§ 16.

Ueber das Verhalten der Gendarmen beim Transport von Arrestaten, Verbrechern und sonst gemeingefährlichen Personen.

Der § 9 der Dienstinstruction bestimmt genau das von dem Gendarmen beim Transport einer festgenommenen Person einzuhaltende Verfahren.

Es möge der Gendarm bei einer solchen Gelegenheit noch folgende Bemerkungen berücksichtigen:

Beim Transport gemeingefährlicher Individuen nach dem vorgeschriebenen Abgabeorte, wird der Gendarm selbst zu beurtheilen haben, welche Maßregeln er zur Verhütung

des Entweichens des zu Transportirenden, für dessen richtige Ablieferung er ja verantwortlich ist, und für seine eigne Sicherheit zu ergreifen hat.

Bei Tage wird der Gendarm einen solchen Transport meist allein ausführen können, — bei Nachtzeit, und wenn der Transport durch coupirtes, bewaldetes Terrain führt, ist anzurathen, sich stets noch einen Transporteur zur Begleitung und Assistenz beigeben zu lassen.

Inwieweit es dem Gendarmen erforderlich erscheint, den zu Transportirenden zu schließen oder sonst zu fesseln, ist seinem Ermessen überlassen.

Bei dem Transporte gewandter und kräftiger Individuen sind dem Gendarmen besondere Vorsichtsmaßregeln zu empfehlen.

Bevor der Gendarm den Transport eines solchen gemeingefährlichen Menschen antritt, hat er denselben nochmals genau nach verdächtigen Gegenständen zu durchsuchen. Bei Frauenspersonen ist diese Durchsuchung von hierzu geeigneten und zuverlässigen Frauen in Ausführung zu bringen.

Bei gefährlichen und durchtriebenen Verbrechern, namentlich aber, wo es die Natur des begangenen Verbrechens erheischt, ist diese Durchsuchung mit besonderer Gründlichkeit vorzunehmen und nach Befinden sogar bis auf den bloßen Leib auszudehnen. Dem zu Untersuchenden sind alle Papiere und gefährlichen Instrumente, als z. B. Messer u. s. w., nicht minder die Baarschaft abzunehmen und erstere beiden Categorien entweder zu verzeichnen oder zu versiegeln.

Von der Baarschaft ist unterwegs der nothwendige Lebensunterhalt des Einzuliefernden zu bestreiten, der Ueberrest davon aber nebst den übrigen Gegenständen am Orte der Ablieferung abzugeben. Hat der Einzuliefernde keine oder nicht hinreichende Baarschaft, so hat ihm der Gendarm eintretenden Falls die erforderliche Zehrung aus seinen Mitteln zu gewähren und von derjenigen Behörde, an welche die betreffende Person abgeliefert wird, die Rückerstattung des gehabten Verlags zu erwarten.

Der Gendarm hat den zu Transportirenden zum Gehorsam zu ermahnen und vor etwaigen Fluchtversuchen zu warnen, endlich aber, und zwar vor den Augen desselben, sein Gewehr zu laden und namentlich beim Nachttransport die Pike auf das Gewehr aufzupflanzen. Beim Transport selbst hat der Gendarm das Gewehr derart zu tragen, daß er jeden Augenblick Gebrauch davon zu machen, in der Lage ist, — hat auch die zu transportirende Person jederzeit einige Schritte vor oder dicht neben sich, niemals aber hinter sich gehen zu lassen.

Sind mehrere Personen gleichzeitig zu transportiren, wobei selbstverständlich auch mehrere Transporteure erforderlich werden, so hat der Gendarm darauf zu achten, daß dieselben in solchen Entfernungen von einander gehalten werden, daß sie weder mit einander zu sprechen, noch überhaupt in Verkehr zu einander zu treten vermögen.

Sollte einem Gendarmen eine aufzugreifende oder bereits aufgegriffene Person trotz aller angewandten Vorsicht entspringen, so hat er sich die sofortige Wiedererlangung derselben angelegen sein, und sich bei der Ver-

folgung durch Nichts hindern zu lassen, nach Befinden auch sich der Mitwirkung anderer Gendarmen oder der nächst erreichbaren Gerichts- oder Polizeiorgane zu bedienen.

§ 17.

Verhalten der Gendarmen bei Excessen und Bewältigung von Widerstand.

Bei Excessen, wo meist die Gemüther der Betheiligten, besonders durch den Genuß geistiger Getränke, in hohem Grade aufgeregt sind und oft durch an sich unbedeutende Umstände das Weitergreifen des Tumults hervorgerufen werden kann, muß der Gendarm vor Allem kalte Besonnenheit, Ruhe und Festigkeit zeigen und sich, findet der Exceß in Tanz- oder Schanklocalitäten statt, der Unterstützung des Wirthes und anderer achtbarer, ordnungsliebender Männer versichern, welche ihm im Nothfalle durch ihr Ansehen und thätiges Eingreifen beizustehen und später als Zeugen zu dienen, geeignet sind.

Ist der Exceß erst im Entstehen und sind schwere Körperverletzungen hierbei noch nicht vorgekommen, so kann der Gendarm durch ruhiges, gemessenes Benehmen und Zureden, die Aufregung zu schlichten und die Parteien zu trennen suchen.

Im entgegengesetzten Falle ist es die Pflicht des Gendarmen, thätlich einzuschreiten, wobei er unnöthige, beleidigende Redensarten streng zu meiden, an die Anwesenden aber gleichzeitig die Aufforderung zu erlassen hat, ihn in seinem Vorhaben zu unterstützen, wozu, wie

überhaupt Jedermann, so auch nicht minder alle Militärpersonen, selbst im Falle der Beurlaubung verbunden sind.

Wird dem Gendarm bei seinem Einschreiten thätlicher Widerstand entgegengestellt, oder derselbe gar persönlich selbst angegriffen, so hat er nach Maßgabe der in der Instruction über den Waffengebrauch erlassenen Bestimmungen, unnachsichtlich zu verfahren, und Alles aufzubieten, um das Ansehen seiner dienstlichen Stellung und seine Autorität kräftigst zu wahren.

Sollte es der Gang der Verhältnisse mit sich bringen, daß der Gendarm bei dem Waffengebrauche genöthigt war, eine Person derartig zu verwunden, daß dieselbe für den Augenblick kampfunfähig gemacht worden ist, oder gar eine Person zu tödten, so hat er ebenfalls nach den in jener Instruction für derartige Fälle getroffenen Bestimmungen zu handeln.

§ 18.

Ueber das Verhalten der Gendarmen bei Unglücksfällen, insbesondere bei Feuers- und Wassersnoth.

A. Bei Feuersbrünsten.

Sobald der Gendarm Kenntniß davon erhält, oder wahrnimmt, daß in der Nähe seines Aufenthaltsortes innerhalb seines Districtes ein Feuer ausgebrochen, hat er sich schleunigst dahin zu begeben und dem zur Leitung der Feuerlöschanstalten daselbst anwesenden Beamten sich zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Letztere oder dessen Stellvertreter oder eine andere zur Ertheilung von Anordnungen befugte Person,

beim Eintreffen des Gendarmen noch nicht am Platze sein, so hat der Gendarm die zum Löschen des Feuers und zur Rettung der durch selbiges gefährdeten Personen und Sachen dienlichen Vorkehrungen selbst zu treffen, deren pünktliche Ausführung zu beaufsichtigen und bei dem Rettungswerke selbst mit gutem Beispiele vorangehen.

Eine besondere Aufgabe des Gendarmen bei ausgebrochenem Feuer ist die, die Veranlassung zum Feuer zu erörtern und sollten sich Spuren einer böswilligen Brandstiftung vorfinden, die hierauf zielenden Verdachtsmomente festzustellen, die der That verdächtigen Personen zu verfolgen und, wenn hinlängliche Verdachtsmomente vorhanden sind, die verdächtigen Personen zu verhaften und an die competente Behörde abzuliefern.

Es ist um so wichtiger, diese Erörterungen unverzüglich vorzunehmen, als dieselbe erfahrungsgemäß in den Momenten der ersten erregten Theilnahme des Publicums die allgemeinste Unterstützung finden, auch weiter die etwa vorhandenen äußeren Verdachtsspuren sehr häufig durch den Brand selbst, durch die Löschanstalten und durch das Gedränge der Zuschauer verwischt oder vertilgt werden.

Bei dem Verbrechen der Brandstiftung wird meist das der Verübung der That zum Grunde liegende Motiv einen gewichtigen Fingerzeig für die Richtung der einzuschlagenden Recherchen bieten.

B. Bei Wassersnoth.

Bei Wassersgefahr, Eisgängen, Ueberschwemmungen u. s. w. soll die Gendarmerie gleichmäßige Thätigkeit, so-

wohl bei Ausführung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, als auch bei Rettung, und beziehentlich Bewachung der in Gefahr gerathenen Personen und Sachen, beweisen.

§ 19.

Ueber Dienstschriften und Fertigen schriftlicher Arbeiten.

Die vom Staate gelieferten Druckschriften (siehe deren specielles Verzeichniß im Anhang II) soll der Gendarm fleißig durchlesen und sich mit deren Inhalte genau bekannt machen.

Nur hierdurch kann er die ihm nöthige Gesetzeskenntniß erlangen, ohne welche eine gedeihliche dienstliche Thätigkeit überhaupt nicht denkbar ist. Nicht geringeren Fleiß hat er ferner auf die Durchsicht der ihm dienstlich zukommenden Polizeiblätter, namentlich des Gendarmerieblattes zu verwenden, wie ihm denn auch das Lesen der amtlichen Zeitungen nur zu empfehlen ist.

Bei allen seinen schriftlichen Arbeiten hat der Gendarm zunächst der strengsten Wahrheit sich zu befleißigen und bei Abfassung derselben stets seines Diensteides eingedenk zu sein. Er sei weder Vielschreiber, noch weitschweifig, drücke sich kurz, bündig, deutlich und den Gegenstand erschöpfend aus, halte auf eine saubere und leserliche Handschrift und vermeide stylistische oder gar orthographische Fehler.

Bei Eingaben an Dienstvorgesetzte und an Behörden ist die Rapportform einzuhalten, d. h. die Adresse ist in

Sächs. Landes-Bibl.

Höhe von etwa 4 Centimetern von dem oberen Rande der linken Seite des halbgebrochenen Bogens, der Name des Ortes, von wo aus der Rapport erstattet wird, und das Datum in die obere rechte Ecke, der Text der Anzeige auf der ersten Seite, auf der rechten Hälfte des gebrochenen Bogens derart zu schreiben, daß damit etwa 2 Centimeter unterhalb der letzten Zeile der Adresse begonnen werde und am untern Rande des Bogens ein leerer Raum von mindestens 4 Centimeter freigelassen bleibe.

Alle nächstfolgenden Seiten des Bogens werden ihrer ganzen Breite derart beschrieben, daß zwischen dem Anfange der Schrift und dem linken Rande des Papiers ein leerer Raum von 5 Centimeter verbleibt. Ein ebenso großer Raum ist zu Anfang und zu Ende jeder Seite nach oben und unten unbeschrieben zu lassen.

Jede Schlußformel ist zu vermeiden, Vor- und Zuname des Rapportirenden und dessen Charge, sind etwa 2 Centimeter unter der untersten Zeile, rechts unter den Rapport zu setzen.

In besonders dringenden dienstlichen Angelegenheiten und bei sehr wichtigen Ereignissen und Vorfällen ist der Gendarm befugt, sich behufs thunlichst schneller Benachrichtigung der Obrigkeit und seiner Dienstvorgesetzten auch des Telegraphen zu bedienen. Dergleichen Depeschen sind mit der Bezeichnung:

„Staatsdienst-Sache"

und dem Dienstsiegel zu versehen und werden dann kostenfrei befördert.

Bei Abfassung solcher Diensttelegramme hat der Gendarm, so weit solches die Rücksicht auf die Klarheit und Unzweideutigkeit des Sinnes zuläßt, sich möglichster Kürze und Bestimmtheit im Ausdrucke zu befleißigen, vor Aufgabe des betreffenden Telegramms aber eine wortgetreue Abschrift des letzteren anzufertigen und bei seinen Dienstschriften aufzubewahren.

Die schriftlichen Arbeiten des Gendarmen bestehen hauptsächlich:

1) in Anfertigung des Monatsrapportes,
2) in Anfertigung der an seine Vorgesetzten einzureichenden Rapporte,
3) in Erstattung von Anzeigen an Behörden über Verbrechen und sonstige polizeiliche Vorkommnisse,
4) in der dienstlichen Correspondenz der Gendarmen untereinander und mit anderen Polizeiorganen,
5) in Führung eines Verzeichnisses aller im Districte vorgekommenen Verbrechen,
6) in Führung des Ordre-Buches und des Concept-Buches, und
7) in Führung des Steckbriefbuches.

ad 1.

Der Monatsrapport hat die Bestimmung, der vorgesetzten Dienstbehörde eine Controle über die Thätigkeit der ihr untergebenen Gendarmen zu gewähren, gleichzeitig aber auch einen Ueberblick über die polizeilichen Zustände des Bezirkes zu bieten.

Zunächst hat der Gendarm zu seinem Monatsrapporte ein Concept, in Form eines Tagesjournals, zu führen,

in welches er nach dem Schema des ihm hierzu von dem Gendarmerie-Wirthschafts-Depot gelieferten Papieres, täglich alle vorgenommenen dienstlichen Verrichtungen und die sonstigen wichtigen Begebnisse einzutragen hat. Es ist dem Gendarmen hierbei möglichste Kürze und Vermeidung unnöthiger Schreiberei zu empfehlen und namentlich darauf zu sehen, daß nicht in Rubrik D zu umfängliche Wiederholung des schon in Rubrik A, B und C Gesagten erfolge.

Dieses Concept, welches geheftet aufzubewahren und dem Dienstvorgesetzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist, wird am Schlusse jedes Monats in sauberer Reinschrift, zu welcher ebenfalls das vom Wirthschafts-Depot gelieferte Papier zu verwenden ist, an die vorgesetzte Amtshauptmannschaft eingereicht, von dieser der Kreishauptmannschaft und durch letztere dem Ministerium des Innern überreicht.

ad 2 und 3.

Außer den an die zunächst zuständigen Behörden zu erstattenden Anzeigen hat der Gendarm in wichtigeren Fällen auch an die im vorletzten Absatze von § 7 der Dienstinstruction genannten Stellen zu rapportiren.

Zu diesen wichtigeren Fällen sind zunächst gröbere Verbrechen zu zählen, als: Hochverrath, Aufruhr, Tumult, Raub, insonderheit Straßenraub, Brandstiftung, Mord, und zwar diese drei zuletzt genannten Verbrechen auch im Falle bloßen Versuchs, Bedrohung mit Brandstiftung (Brandbriefe) oder Mord; ferner Tödtung, mit Gewalt gegen Personen verbundene Verletzung des Eigenthums,

Kirchendiebstahl, Falschmünzerei, einschließlich der Fälschung inländischen oder ausländischen Staats- oder Privat-Papiergeldes (Eisenbahnscheine, Bankzettel), oder in- wie ausländischer Staatspapiere und deren Coupons; sodann andere wichtige Ereignisse, als: dringender Nothstand einzelner Ortschaften oder Bezirke, größere Brände, Nothstand durch Wasserfluthen, durch Wolkenbrüche, Stürme oder Hagelwetter, ungewöhnliche Naturereignisse, Biß wüthender Thiere, hiernächst Einstürze von Thürmen und anderen öffentlichen oder größeren Privatgebäuden, insonderheit auch von größeren Brücken, Untergang von Schiffen und Fähren, Zerspringen von Dampfkesseln, Unfälle auf Eisenbahnen, auch wenn bei allen diesen Vorkommnissen Menschen nicht verunglückt sind, ansteckende Krankheiten und Viehseuchen, sowohl im Inlande als im benachbarten Auslande u. s. w.

Von allen diesen Verbrechen und Ereignissen sind aber an den Gendarmerie-Ober-Inspector nur diejenigen zu rapportiren, welche, nach den obwaltenden Umständen, für die oberste Polizei-Behörde, das Ministerium des Innern, voraussichtlich ein besonderes Interesse haben.

So sind beispielsweise Anzeigen über unbedeutende Schadenfeuer, bei welchen kein Verdacht der Brandstiftung vorliegt, — über Selbstmorde, Verunglückungsfälle, welche weder zu polizeilichen Maßnahmen Veranlassung geben, noch durch die begleitenden Umstände besonders bemerkenswerth sind, — über das Vorkommen toller Hunde u. s. w. an den Gendarmerie-Ober-Inspector zu unterlassen.

In allen solchen Fällen, wo die Gendarmen und Obergendarmen gleichzeitig sowohl an die Amtshaupt-

mannschaft Rapport erstatten, als auch dem Gendarmerie-Ober-Inspector Anzeige machen, haben sie in den betreffenden Rapporten, daß dieß geschehen sei, mit zu bemerken.

Zu allen unter 2 und 3 genannten Anzeigen und Rapporten hat der Gendarm Concepte zu fertigen und letztere, zu einem Conceptbuche zusammengeheftet, fortzuführen und aufzubewahren.

Diese Concepte haben insbesondere auch die Adresse derjenigen Behörden oder Dienstvorgesetzten, an welche sie gerichtet sind, und das Datum des Abganges zu enthalten.

ad 4.

Wenn ein Gendarm die Veranlassung hat, dienstlich an einen Kameraden zu schreiben, so liegt es nicht in dem Belieben des Letzteren, ob er auf die an ihn gestellten Anträge eingehen wolle, er hat ihnen vielmehr unter allen Umständen die im dienstlichen Interesse erforderliche Beachtung zu schenken.

Diese Correspondenzen sind deshalb stets in Dienstform zu halten, und da häufig der Fall eintritt, daß sie den Behörden vorgelegt werden müssen und von diesen nach Befinden selbst zu den öffentlichen Acten genommen werden können, sind alle außerordentliche, namentlich privatliche Bemerkungen in selbigen streng zu vermeiden.

Dieser schriftliche Verkehr der Gendarmen unter einander, mit anderen Polizei-Organen und sonstigen Personen, bildet einen sehr wesentlichen Theil ihrer dienstlichen Thätigkeit, und kann der Gendarm nicht eindring-

lich genug ermahnt werden, demselben seinen ganzen Fleiß zuzuwenden; möglichst rasches Expediren ist hier ebenfalls unbedingt erforderlich.

ad 5.

Zu dem unter 5 genannten Verzeichnisse werden von dem Gendarmerie-Wirthschafts-Depot die Formulare geliefert und sind in dasselbe nach Maßgabe der in dem Formulare befindlichen Rubriken, alle im Districte vorgekommenen Verbrechen, nebst den näheren Umständen derselben, einzutragen.

ad 6.

In das in Großfolio-Format anzulegende Ordre-Buch sind alle von dem Ministerium des Innern, der betr Kreishauptmannschaft, der Amtshauptmannschaft, der Gendarmerie-Ober-Inspection und dem Gendarmerie-Wirthschafts-Depot ausgehenden, und da, wo das von der Kreishauptmannschaft herausgegebene Verordnungsblatt unter den Gendarmen nur circulirt, alle in demselben abgedruckte Verordnungen und Ordres, insoweit solche den Gendarmerie-Dienst im Allgemeinen oder die Gendarmen des kreishauptmannschaftlichen Bezirks im Besonderen angehen, einzutragen.

Es ist hierbei sowohl die, die Verordnung u. s. w. erlassende Behörde, als auch das Datum der Ausstellung und des Einganges genau zu bezeichnen.

ad 7.

Es ist darauf zu sehen, daß alle Steckbriefe sofort nach ihrem Erscheinen regelmäßig eingetragen werden.

Da der Gendarm sein Steckbriefbuch bis an's Ende seiner dienstlichen Laufbahn behält und dasselbe sein unentbehrlicher und unzertrennlicher Begleiter sein muß, so liegt dessen sorgsamste Fortführung in des Gendarmen eigenstem Interesse.

Von bedeutendem Vortheil ist es, wenn der Gendarm diese Einträge in stenographischer Schrift zu bewirken vermag, wie sich denn auch die Anwendung dieser Schriftart für die Einträge in das Notizbuch besonders eignet.

Doch soll es der Gendarm nicht bei dem bloßen Eintragen der Steckbriefe bewenden lassen, vielmehr suche er dieselben und hauptsächlich die Namen der Verfolgten und ihre etwaigen besonderen Merkmale, seinem Gedächtnisse möglichst genau einzuprägen.

Im Allgemeinen sei dem Gendarmen die größte Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit bei Führung der Dienstschriften hier nochmals ganz besonders an's Herz gelegt. Nur sie ermöglichen ihm, in jedem Augenblicke sich selbst oder den Behörden Auskunft über frühere Vorfälle, erstattete Anzeigen, über Vorbestrafung von Personen, deren Betheiligung an verübten Verbrechen u. s. w. zu geben; sie sind seine einzige und beste Unterstützung, wo das Gedächtniß im Stiche läßt, und nur durch sie vermag er sich sofort und ohne Zeitaufwand einen genauen Ueberblick über den polizei-statistischen Stand seines Districts, über das in demselben verkehrende Publikum und über seine Dienstthätigkeit zu verschaffen.

Die vom Staate gelieferten Druckschriften, ingleichen das Verzeichniß der im Districte vorgekommenen Verbrechen (siehe vorstehend Nr. 5) und das Ordre-Buch

(siehe vorstehend Nr. 6) verbleiben im Falle der Verabschiedung oder Versetzung eines Gendarmen auf der Station und sind dem Nachfolger zu übergeben, während der Gendarm im Falle einer Versetzung die Conceptbücher zu dem Monatsrapporte, zu den von ihm erstatteten Rapporten und Anzeigen, sowie das Steckbriefbuch in seine neue Station mitzunehmen hat.

Anhang.

Wirthschaftliche Bestimmungen.

Ueber die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Gendarmeriecorps ist das Nähere in einem besonderen Regulative bestimmt.

I. Bekleidung.

Hierüber geben außer dem betreffenden Regulative, diejenigen Erläuterungen, welche dem jedem Gendarmen bei seinem Dienstantritte vom Gendarmerie-Wirthschafts-Depot einzuhändigenden Abrechnungsbuche vorgedruckt sind, die nöthige Auskunft.

Die gedachten Abrechnungsbücher haben hauptsächlich den Zweck, dem Gendarmen einen Ausweis über seinen Stand bei der Bekleidungscasse jederzeit zu gewähren.

Da sowohl alle seine Bezüge an Bekleidungsgeld in dem Abrechnungsbuche eingetragen werden, als auch der Preis jedes entnommenen Stückes, so kann der Gendarm sich sofort durch Vergleichung der Summen der Gebühr und des Empfanges, über die Höhe seines Guthabens oder bez. seiner Schuld bei der Bekleidungscasse orientiren.

Zur Ergänzung der erwähnten Erläuterungen mögen noch folgende Bemerkungen hier Platz finden:

Vor Allem ist erforderlich, daß der fast unausgesetzt den Blicken des Publikums ausgesetzte Gendarm stets in reiner und sauberer Kleidung erscheint. Kann ihm auch nicht zugemuthet werden, in immer tadellos neuer Bekleidung zu erscheinen, so ist doch unter allen Umständen Ordnung und Sauberkeit des Anzuges zu verlangen. Um bei festlichen oder sonst besonderen Gelegenheiten seiner Stellung entsprechend auftreten zu können, muß jeder Gendarm einen guten, sogenannten Paradeanzug, in tadellosem Zustande stets bereit haben.

Zu Punkt 4 der Erläuterung:

Der Obergendarm hat genau zu überwachen, daß die in der Anzeige aufgeführten und zur Wiederbenutzung bei dem neuen Bekleidungsstücke bestimmten Knöpfe, Achselkettchen ꝛc. der Stückzahl nach richtig sind, da einzelne dergleichen Stücke seiten des Wirthschafts-Depots hierzu auf Abrechnung nicht geliefert, sondern nur gegen Bezahlung abgegeben werden können, auf einem mit dem Namen des Bestellers versehenen Papiere aufgeheftet und zugleich mit der Anzeige eingeliefert werden.

Der Anzeige nicht gleich beiliegende, sondern erst später nachgesendete Knöpfe ꝛc. können nicht berücksichtigt werden, sondern werden auf Kosten des Einsenders demselben zurückgeschickt.

Zu Punkt 5.

Da die nur im Interesse der Gendarmen zugelassene Abgabe von Bekleidungsstoffen aus den Vorräthen des

Wirthschafts-Depots zum Familiengebrauche, keineswegs zum Mißbrauch führen soll, so kann diese Abgabe von Stoffen nur nach den im Punkt 11 der Erläuterung festgestellten Grundsätzen erfolgen; die Obergendarmen haben daher den ihnen zur Anzeige angemeldeten Bedarf zu prüfen und ohne Weiteres abzuweisen, sobald er nach jenen Grundsätzen nicht befriedigt werden darf.

In besonderen Fällen will das Wirthschafts-Depot jedoch gestatten, daß gegen Einsendung des Baarbetrags Stoffe, aber auch nur zu Familienzwecken abgegeben werden.

Die Entnehmer haben sich speciell in diesen Fällen, wie überhaupt mit ihren Gesuchen in officieller Form an das Gendarmerie-Wirthschafts-Depot zu wenden; an das Personal des letzteren gerichtete Schreiben können und dürfen nicht berücksichtigt werden.

Zu Punkt 7.

Im Interesse eines jeden Gendarmen liegt es, daß sich derselbe von Zeit zu Zeit erneut Maaß nehmen lasse, damit es dem Schneider ermöglicht werde, stets passende Stücke zu liefern.

Wird von einem Gendarmen ein angeblich nicht passendes Bekleidungsstück an das Wirthschafts-Depot zurückgesendet, mit dem zuletzt abgenommenen Maaße aber übereinstimmend gefunden, so trifft den Schneider keine Verantwortung, sondern der Gendarm hat selbst den Schaden aus dem Grunde zu tragen, weil er trotz eingetretener Veränderungen in seinem Körperumfange verabsäumt hat, sich von Neuem Maaß nehmen zu lassen.

Nicht passend oder sonst fehlerhaft abgelieferte Stücke sind sofort und spätestens 14 Tage nach dem Empfange derselben, mit Angabe der gefundenen Mängel direct an das Wirthschafts-Depot zurückzusenden. Wird dies, wie leider immer noch recht oft geschieht, unberücksichtigt gelassen, so befindet sich das Wirthschafts-Depot außer Stande, den Schneider zur Erfüllung seiner contractlichen Verbindlichkeiten anzuhalten, und es ist lediglich die Schuld des Gendarmen selbst, wenn das nächste dergleichen Bekleidungsstück wieder mit demselben Mangel, da der Schneider nicht darauf aufmerksam gemacht werden konnte, geliefert wird.

Nach Ablauf obiger Frist eingehenden Reclamationen kann im Interesse eines geregelten Geschäftsganges keinerlei Folge mehr gegeben werden.

Zu Punkt 11.

Die Obergendarmen haben gewissenhaft darauf zu halten, daß bei Entnahme von Bekleidungsgeld, den in diesem Punkte ausgesprochenen Grundsätzen kein Eintrag gethan, und daß nach einer Entnahme von baarem Gelde unter drei Monaten keinerlei Bekleidung auf Abrechnung zur Anzeige gebracht werde, es sei denn, daß der betr. Gendarm ein Mehr als den angeordneten Kassenbestand in seinem Abrechnungsbuche nachweisen kann.

Der Obergendarm hat alle Gesuche, welche mit diesen Anforderungen nicht im Einklange stehen, ohne Weiteres zurückweisen.

II. Ausrüstung und Bewaffnung.

Bezüglich der den Mitgliedern des Gendarmerie-Corps anvertrauten, dem Staate eigenthümlich gehörenden Ausrüstungs-, Bewaffnung- und Pferdeequipagestücken, wird die sorgfältigste Schonung zur besonderen Pflicht gemacht.

Dieselben sind jederzeit in reinlichem, gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten; insbesondere gilt dieß von den Dienstgewehren, welchen die größte Schonung und sorgsamste Pflege zuzuwenden ist (siehe die hierzu gegebene Anleitung d. a. 1867).

An Waffen oder an Ausrüstungsgegenständen entstandene Schäden oder gar das Abhandenkommen derselben hat der Gendarm sofort seinem Obergendarm, dieser aber dem Gendarmerie-Wirthschafts-Chef zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

Reparaturen an diesen Gegenständen, welche den Betrag von 50 Pf. übersteigen, dürfen nie anders, als mit eingeholter Genehmigung des Wirthschafts-Chefs erfolgen, welcher zu diesem Behufe die nöthigen Ersatzstücke liefern, oder das weiter Nöthige anordnen wird.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß der Contravenient, die entstandenen Reparaturkosten aus eigenen Mitteln zu decken, angehalten werden wird.

Reparaturen, welche sich durch nachweislich schlechte Haltung der Stücke oder in Folge leichtsinniger Vernachlässigung und Mangel an Vorsicht seitens der Gendarmen nöthig machen, sind auf Anordnung des Wirthschafts-Chefs auf Kosten des betreffenden Gendarmen in Ausführung zu

bringen und werden die entfallenden Beträge durch Vermittelung der Amtshauptmannschaften direct eingezogen, oder durch Einträge im Abrechnungsbuche zu Lasten des Inhabers gedeckt.

Den Kreisobergendarmen und Obergendarmen wird hierdurch erneut zur strengen Pflicht gemacht, über die sorgfältigste Beobachtung obiger Bestimmungen seiten der Gendarmen zu wachen und jedwede wahrgenommene Ungehörigkeit sofort zu rügen oder event. dem Wirthschafts-Chef zur Anzeige zu bringen.

Speciell den Obergendarmen wird noch besonders die Obsicht auf die den Bahnhofsgendarmen anvertrauten Dienstpelze u. s. w. ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein müssen, damit solche nur im Dienste auf dem Perron oder bei den Fahrten in Eisenbahnwagen getragen, keinesfalls aber als Lagerstätte oder als Hausbekleidung benutzt werden.

Gemäß der unter dem 5. April 1871 erlassenen Ordre, sind diese Pelze alljährlich am 15. October bei dem Gendarmerie-Wirthschafts-Depot in Empfang zu nehmen und am 15. April wieder zur Aufbewahrung dahin abzuliefern. Bei der Ablieferung sind gleichzeitig alle etwa vorhandenen Defecte oder Mängel schriftlich zur Reparatur anzuzeigen.

III. Verwendung der gelieferten Literalien.

Die den Gendarmen unentgeldlich verabfolgten Literalien sind ausschließlich nur zu dem Zwecke, welchem solche dienen sollen, zu benutzen. Vorkommende Verstöße dagegen werden unnachsichtlich gerügt werden.

IV. Buchbinderlöhne.

Die den Gendarmen officiell gehaltenen Zeitschriften werden auf Kosten der Gendarmerie-Kasse eingebunden und der dießfallsige Aufwand dem Gendarmen von der Amtshauptmannschaft gegen Abgabe der Quittung restituirt.

V. Munitionsberechnung.

Die seither von den Kreisobergendarmen und den Obergendarmen geführten Munitions-Berechnungs-Tabellen kommen in Wegfall und ist in Zukunft von Ersteren am 20. December jedes Jahres die, außer beim Zielschießen verbrauchte Anzahl von Munition, summarisch an das Wirthschafts-Depot einzureichen. Der Ersatz hierfür wird sodann bei der Lieferung der Uebungsmunition mit hinausgegeben werden.

Die Gendarmen haben hingegen die seither geführten Munitions-Berechnungs-Tabellen fortzuführen, die Kreisobergendarmen und Obergendarmen aber, sich bei Gelegenheit ihrer Revisionsreisen öfters von der Uebereinstimmung des effectiven Munitionsbestandes mit dem aus der Tabelle sich ergebenden, zu überzeugen und den Befund zu attestiren.

Ebenso wird der Wirthschafts-Chef selbst Gelegenheit nehmen, sich persönlich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß allen obigen Bestimmungen pflichtmäßig nachgegangen werde, in Ausstellungsfällen aber zunächst die Obergendarmen zur Verantwortung und Rechenschaft ziehen.

SLUB
Wir führen Wissen.

SLUB
Wir führen Wissen.

III/9/2

35, 8° 69/5

SLUB
Wir führen Wissen.

Hinweise

Signatur	Stok
35. 8° 6965	Bü

RS	Bub	AK
		Fre
	Titelaufn.	AKB
	Bü	

FK

1 Sachsen Bm i. V. Pf.
1 Polizeirecht Pr

Bio K

Bild K

SWK

Sonderstandort	Signum	Ausleihe-vermerk

III/9/280 Id-G 54/60

PRESERVATION ACADEMY
Entsäuert
11 / 2004

SLUB
Wir führen Wissen.

SLUB Dresden
3 0099501

SLUB
Wir führen Wissen.